

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Streikprozesse im Ruhrrevier.	217	Arbeiterversicherung. Welche gesetzlichen Bestimmungen haben nunmehr die freien Hilfskassen (die Krankenversicherungsvereine) zu beachten?	226
Der Generalkstreik der britischen Bergleute und das neue Minimallohgesetz. — Der Wortlaut des englischen Minimallohgesetzes.	218	Genossenschaftliches. Unterstützungsstelle des Centralverbandes deutscher Konsumvereine. — Der 9. ordentliche Genossenschaftstag.	229
Soziales. Studienjahr Arbeiterunterrichtskurse.	220	Mitteilungen. Leitung der Generalkommission. — Unterstützungsvereinigung; Hauptversammlung und Anmeldung.	230
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Ein Nachbeterwort aus Russland.	220		
Kongresse. Siebenter Verbandstag deutscher Gastwirtschulen.	224		
Lohnbewegungen und Streiks. Das Ende des Kampfes im Schneidergewerbe.	225		

Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 4.**

Die Streikprozesse im Ruhrrevier.

Der erfolglos verlaufene neuntägige Bergarbeiteraufrüststand im Ruhrrevier hat jetzt ein furchtbares gerichtliches Nachspiel, wie wir es in Deutschland nach einem Streik noch niemals bisher erlebt haben. Nach den letzten Berichten sind schon jetzt weit mehr als 2000 Streikprozesse anhängig und das Ende ist noch unabsehbar. Zum großen Teil enden sie mit mehrmonatlichen Gefängnisstrafen der Angeklagten, und selbst in Fällen, in denen eine einfache landläufige Wortbeleidigung zur Anklage steht, wird eine Geldstrafe als unzureichende Sühne erachtet und auf Wochen Gefängnis erkannt. Mehrere Strafammern sind bei den Landgerichten des Ruhrreviers zu dem besonderen Zweck gebildet, ein außerordentlich schnelles Strafverfahren gegen die Angeklagten durchzuführen, so daß nicht zu viel gesagt ist, wenn man behauptet, daß geradezu ein Standrecht und ein Ausnahmezustand im Ruhrrevier etabliert ist. Rechtsanwälte, die die Lage der Dinge in nächster Nähe zu beobachten Gelegenheit haben, urteilen in schärfster Weise über diese Zustände. So hat der den bürgerlichen Parteien angehörende Rechtsanwalt Dr. Levy in Essen vor einigen Tagen in öffentlicher Versammlung festgestellt, daß in den über 500 zurzeit beim dortigen Gericht anhängigen Streikprozessen das Tempo ein derart beschleunigtes ist, daß den Angeklagten, die vielfach aus der Untersuchungshaft vorgeführt werden, heute die Anklageschrift zugeht — und morgen oder übermorgen findet bereits die Hauptverhandlung statt.

Diese Zustände haben dem Vorstände des Bergarbeiterverbandes Veranlassung gegeben, sich beschwerdeführend an den preussischen Justizminister zu wenden und um Abstandnahme von dem Erlaß von Haftbefehlen und der Ueberhaftung bei Aburteilung der Angeklagten zu ersuchen. Insbesondere ist in der Beschwerde die Erwartung ausgesprochen, daß die durch § 216 der Strafprozeßordnung zugunsten des Angeklagten gesetzte Mindestfrist von einer Woche zwischen der Zustellung der Ladung des Angeklagten zur Verhandlung und dem Termin innegehalten wird, weil die Abkürzung dieser Frist

die Vorbereitung der Verteidigung des Angeklagten erschwert oder ganz unmöglich macht. Die Frist ist eines der Grundrechte des Angeklagten und besonders dann völlig unentbehrlich für ihn, wenn er sich in Untersuchungshaft befindet, also in seiner Freiheit und Bewegungsmöglichkeit behindert ist. Die Oberstaatsanwälte in Hamm und Düsseldorf haben die Beschwerde im Auftrage des Justizministers am 27. März d. J. dahin beantwortet, daß die „unter Anklage gestellten Personen in keinem einzigen Falle Beschwerde darüber erhoben haben, daß sie in ihrer Verteidigung irgendwie beschränkt, und insbesondere verhindert worden sind, die nötigen Schritte zur Bestellung eines Verteidigers zu tun“. Es sei im Gegenteil, schreiben die Oberstaatsanwälte, wiederholt vorgekommen, daß von verhafteten Personen aus freiem Antriebe die Erklärung abgegeben worden ist, sie hätten um schnelle Aburteilung und verzichteten auf Innehaltung der Ladungsfrist. Der Oberstaatsanwalt in Hamm fügt noch hinzu, daß die Beschleunigung des Verfahrens nicht allein im öffentlichen Interesse, sondern „ganz besonders auch im Interesse verhafteter Angeklagter liegt“.

In diesem Bescheide fällt zunächst die eigenartige, bei unserer Bürokratie allerdings nicht neuartige Logik auf, daß, weil bisher kein beteiligter Beschwerde geführt hat, sich alles in bester Ordnung befindet. Mit dieser Argumentation können alle Behörden es jederzeit rechtfertigen, daß sie Gesetz und Recht mißachten und verletzen, solange nur immer die Staatsbürger es sich gefallen lassen, ohne hiergegen Beschwerde zu führen. Die Pflicht der Staatsbehörde, auch die im Gesetze anerkannten Rechte der Angeklagten zu achten, wird ignoriert. Und weiter, was kann im Ernst denn daraus gefolgert werden, daß ein Bergarbeiter oder eine Frau, die heute die Ladung zum Termin für den folgenden oder den übernächsten Tag erhält, in diesem Zeitpunkt etwas Wichtigeres zu denken und zu tun finden, als über die Beschleunigung Beschwerde zu führen. Aber die Angeklagten, so folgert der Oberstaatsanwalt weiter, haben ja selbst auf die einwöchige Frist verzichtet, und zwar in ihrem eigenen persönlichen und wohlverstandenen Interesse, weil sie

Anträge aus Mitgliederkreisen zur Hauptversammlung.

L i b e d.

12. Zu Antrag 4. Der § 7 wird in der bisherigen Fassung beibehalten, eine Klasseneinteilung wird nicht vorgenommen.

13. Zu Antrag 8. Die Bezirke sind bei künftigen Delegiertenwahlen in geographischer Beziehung zweckmäßiger zu gestalten.

V a r m e n = E l b e r f e l d.

14. Zu Antrag 4. In der Vorlage des Vorstandes ist zu streichen: „die mindestens drei Jahre“. Ferner ist durch Ersetzung einer niedrigeren Beitragsklasse (unter ähnlichen Bedingungen) neu eintretenden Genossen, welche der staatlichen Angestelltenversicherung unterliegen, die Mitgliedschaft zu gewähren. Eine diesbezügliche Statutenänderung ist vorzunehmen.

Mitglieder des oberhschlesischen Industriebezirks beantragen:

15. Die Generalversammlung wolle beschließen: Es sind versicherungstechnische Gutachten einzuholen, durch welche eine sofortige Herabsetzung der Leistungen der Unterstützungsvereinigung herbeigeführt wird, um die Kasse für die Zukunft sicherzustellen. Es ist eventuell eine Staffelung der Witwenrenten ins Auge zu fassen. Ferner ist zu beschließen, innerhalb sechs Monaten eine neue Generalversammlung abzuhalten, um die Änderungen der Leistungen, oder eventuell Umwandlung der Unterstützungsvereinigung in eine Ersatzkasse zu beschließen.

Als Kandidaten für die Delegiertenwahlen zur Hauptversammlung sind in Vorschlag gebracht:

1. Bezirk: Königsberg: Bill, Ferd., Königsberg; Bartel, A., Danzig.
2. " Stettin: Lünser, Karl, Stettin; Kuhse, Wilhelm, Rostock.
5. " Bremerhaven: Schmalfeldt, G., Bremerhaven; Promme, W., Lübeck; Schulz, A., Rühringen; Michaelsen, P., Flensburg.
6. " Kiel: Vecour, W., Kiel.
7. " Hannover: Lohrberg, August, Hannover; Leinert, Robert, Hannover; Döhler, Emil, Hannover; Thiemig, Karl, Hannover.
8. " Görlitz: Liske, Gotthold, Görlitz.
10. " Brandenburg: Mah, Otto, Kottbus; Stoeffel, Paul, Bromberg; Mücke, Hermann, Brandenburg a. S.
12. " Halle: Gildenberg, M., Halle a. S.
13. " Zwickau: Frmscher, Paul, Zwickau.
15. " Dresden: Bud, W., Dresden; Niem, G., Dresden.

19. Bezirk: Gera: Drechsler, Hermann, Gera-Neuß.
20. " Braunschweig: Stegmann, Karl, Braunschweig; Knöner, Karl, Erfurt.
21. " Kassel: Hauschildt, Richard, Kassel; Knoblauch, Wilhelm, Darmstadt; Beeh, Heinrich, Mainz.
22. " Frankfurt a. M.: Mehrkorn, Ernst, Frankfurt a. M.; Rudolph, Albert, Frankfurt a. M.; Seiden, Joh., Frankfurt a. M.; Bruhns, Julius, Offenbach a. M.
23. " Bielefeld: Sebering, Karl, Bielefeld.
24. " Dortmund: König, Max, Dortmund (Stellvertreter); Kahl, Fritz, Dortmund.
26. " Elberfeld-Varmen: Koch, Wilhelm, Varmen.
27. " Essen-Ruhr: Riffler, Anton, Krefeld; Bräuder, Karl, Essen.
30. " Fürth: Endres, Fritz, Fürth.
32. " München: Kraßich, Max, München; Jacobsen, Friedrich, München; Kemmer, August, München.
33. " Stuttgart: Wasner, Otto, Stuttgart; Fette, Robert, Stuttgart.
34. " Mannheim: Böttger, Rich., Mannheim; Lehmann, Gustav, Mannheim.
35. " Karlsruhe: Pongraz, Franz, Karlsruhe.
36. " Straßburg: Fischer, Emil, Straßburg i. E.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- Varmen: Maikranz, Paul, Angestellter d. Bauarbeiterverbandes.
 " Feige, Hermann, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
 Berlin: Bled, Meta, Kontorangestellte.
 " Eder, Fritz, Angestellter des Unterstützungsverbundes der Schneider.
 " Schmidt, Fritz, Angestellter des Handlungsgehilfenverbandes.
 Braunschweig: Värtsch, Heinrich, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
 Danzig: Buchmeyer, Gustav, Expedient.
 " Unterhalt, Franz, Angestellter d. Holzarbeiterverbandes.
 Köln: Jfland, Rudolf, Parteisekretär.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 15 des „Corr.-Bl.“ wird die „Arbeiterrechts-Beilage“ Nr. 4 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

An die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands.

Nachdem die Aussperrung in der deutschen Porzellanindustrie sowie der Ausstand im Ruhrbergbau beendet sind, schließen wir hiermit die Sammlungen für diese Kämpfe und ersuchen die Organisationen und Gewerkschaftskartelle, die eingegangenen und noch eingehenden Unterstützungsgelder, entsprechend der Resolution des Kölner Gewerkschaftskongresses betr. Streikunterstützung an den Kassierer der Generalkommission Hermann Kube, Berlin SO. 16, Engelshof 15, IV oder auf Konto Nr. 7930, Hermann Kube, Postfachamt Berlin, einzusenden.

Berlin, 8. April 1912.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engelshof 15.
 Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

legen. Um aber gesetzliche Maßnahmen auf diesem Gebiet eine greifbare Gestalt zu geben, wäre es erforderlich, ein allgemeines Prinzip aufzustellen, etwa das Prinzip eines ortsüblichen Tagelohnes. Leider aber hat die Regierung alle diesbezüglichen Bemühungen zunichte gemacht, was in der Arbeiterklasse tiefe Entrüstung hervorgerufen hat. Selbst als die Vertreter der Bergarbeiter im Parlament ihre Lohnlisten preisgaben, dafür aber die Festlegung eines Minimums von 5 Schilling für Tagelöhner, die nicht Häuer sind, und für Knaben von 2 Schilling forderten, zeigte sich die Regierung ablehnend, wenn sie auch mit einer auch nur halbwegs entgegenkommenden Stellungnahme den Streik in einigen Stunden hätte beenden können. Statt dessen nahm sie eine geradezu provozierende Haltung ein, die selbst die liberale Presse stübzig machte. Die „Daily Chronicle“ und die „Daily News“ traten sehr energisch für die Festsetzung des Minimums ein. Selbst Mr. Asquith mußte zugeben, daß diese Forderungen „vernunftgemäß“ seien, schreckte aber vor einer gesetzlichen Festlegung zurück. Und weshalb? Das ganze Minimallohngesetz ist den bürgerlichen Politikern ein Dorn im Auge. Sie wittern, daß aus dem Spezialgesetz für Bergarbeiter über kurz oder lang ein Gesetz für alle Arbeiter werden muß. Hieraus erklärt sich der heiße Kampf um die „5“ und die „2“, der die gesamte Nation tagelang in fieberhafte Erregung versetzte.

Auf viele muß die lange Dauer des Streiks einen überaus überraschenden Eindruck gemacht haben und es kann nicht geleugnet werden, daß die Regierung die allgemeine Schuld an diesem Zustand trifft. Sie hat den Kampf zu einer riesenhaften Machtfrage zwischen Kapital und Arbeit zugespitzt. Seitens des Handelsministeriums waren genaue Informationen über den Bestand des Kohlenvorrates eingezogen worden. Andererseits ist es eine Tatsache, daß die Grubentapitalisten auf einen Streik hindrängten. Diese Tatsache enthüllte in einem unbedachten Augenblick am Vorabend des Streiks die „Westminster Gazette“, ein der Regierung sehr nahestehendes Abendblatt, indem sie kalkulierte: Es hat keinen Zweck, in der ersten Stunde den Ausbruch des Streiks aufzuhalten, da eine Art Produktionsstillstand sowieso eintreten müßte, damit man imstande ist, den ungeheuren Kohlenvorrat aufzuarbeiten; denn selbst wenn der Streik vermieden werden könnte, so müßten Produktionsbeschränkungen vorgenommen werden zwecks Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage. Es ist klar, daß bei diesen Kalkulationen die Not und das Elend der Tausenden, die durch den Streik arbeitslos gewordenen Arbeiter und deren Angehörigen nicht in Betracht gezogen wurden, weil die Fabriken keine Kohlen hatten. Diese Gegenüberstellung der gemachten Kalkulationen mit dem aktuellen Zustand des Landes enthält zwar einen klaffenden Widerspruch, aber die Regierung ging wohl von der Ansicht aus, daß die kapitalistische Gesellschaft Opfer bringen müsse, damit das Proletariat in seinem Aufmarsch gehemmt werde. Und man vertrat den Standpunkt, daß die Gesellschaft sehr wohl die verschiedenartigen Produktionsbeschränkungen vertragen könne, um so mehr, als die Verluste, die hierdurch entstehen, für die Arbeiterklasse einen weit vererblicheren ökonomischen Einfluß haben müßten als für die Kapitalisten, da für diese in letzter Instanz diese Produktionsbeschränkungen eine Sinauschiebung der bevorstehenden wirtschaftlichen Krise bedeutet.

Wie immer man nun auch die Intervention der Regierung auffaßt, eins kann nicht geleugnet wer-

den: Die Annahme des neuen Gesetzes bedeutet einen gewaltigen Sieg für die Bergarbeiter. Schon am 6. März, noch ehe die Regierungspläne greifbare Gestalt angenommen hatten, schrieb das Parlamentsmitglied Genosse Phillip Snowden im „Christian Commonwealth“: „Der Sieg der Bergarbeiter ist so gewaltiger Natur, seine Bedeutung für die zukünftigen Kämpfe der Arbeiterklasse ist so großartig, daß man es kaum in Worten zum Ausdruck bringen kann. Die Regierung des Tages hat nicht nur das Prinzip eines Minimallohnens für einen großen Industriezweig anerkannt, und in einem solchen, wo der Durchschnittslohn vielleicht höher ist als in irgend-einem anderen Gewerbe, sondern sie hat ihren Willen kundgetan, dieses Prinzip auch zum Durchbruch zu bringen. Das, was noch vor einem Monat als ein utopisches Ideal galt, ist zum brennendsten, praktischen Problem geworden. Die riesenhafte Bedeutung der Regierungsaktion liegt in den Möglichkeiten für die nächste Zukunft, welche diese Aktion in sich schließt. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, daß der Minimallohn, den nunmehr die Bergknappen gewonnen, für die Arbeiter der anderen Berufe er-rungen wird.“

Am 4. April tritt die Föderation in London neuerlich zu einer Konferenz zusammen zwecks Stellungnahme zu dem Resultat der Urabstimmung. Immer mehr drängt sich dem unparteiischen Beobachter der Gedanke auf, daß es ein schwerer Fehler des Hauptvorstandes war, daß er sich nicht zu der Tat aufraffen konnte, eine sofortige Wiederaufnahme der Arbeit zu empfehlen, nachdem das Parlament seinen Willen kundgetan hatte. Die schwächliche Haltung des Hauptvorstandes hat eine komplizierte Situation geschaffen, die aber durch die bevorstehende Konferenz ihre Lösung finden wird.

London, 2. April.

P. W.

Der Wortlaut des englischen Minimallohn-gesetzes.

Wegen der enormen gewerkschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung der jüngsten britischen Vorgänge bringen wir, bis auf einige formalnebensächliche Bestimmungen, den vollen Wortlaut des englischen Minimallohngesetzes in einer möglichst dem deutschen sozialpolitischen Sprachgebrauch angepaßten Uebersetzung.

Zur Erleichterung der Uebersicht über das Gesetz selber seien ein paar erläuternde Bemerkungen vorausgeschickt.

Der Minimallohn wird distriktweise durch paritätische Revierämter festgesetzt, über deren Aufbau (gleiche Zahl von Arbeiterbeisitzern und Unternehmervertretern, unparteiischer Vorsitzender) die Bestimmungen unter II, 2 orientieren.

Der Distriktsmindestlohn kann überschritten werden (II, 1), aber es dürfen keine niedrigeren Löhne vereinbart und gezahlt werden (I, 1). Die Ausnahmen (für Nicht-Vollarbeiter, für Betriebsunterbrechungen und ähnliches) sind in den Bezirks-(Revier-)ordnungen klar zu formulieren (II, 2). Auch die spätere Revision der Lohnsätze ist an bestimmte Formen und Termine gebunden (III, 1 und 2).

Die übrigen Bestimmungen sind weniger grundlegend und gelten hauptsächlich für den Fall, daß die paritätische Regelung versagt (IV, 1 und 2), oder daß sich die Notwendigkeit speziellerer Regelungen herausstellt (II, 4).

dadurch eine Abkürzung der Untersuchungshaft erzielen. Welch greller Widerspruch zwischen der warmen Fürsorge um die Angeklagten, deren Freiheit auch nicht um einen Tag gekürzt werden darf und dem sonstigen rigorosen, rücksichtslosen Verhalten derselben Staatsanwaltschaftsbehörden, die sich in Anträgen auf Verhängung von Untersuchungshaft gegen Angeeschuldigte, denen nur Geringes zur Last gelegt werden kann, sowie in Strafanträgen von vielen Monaten für geringfügige Streitdelikte nicht genug tun können! Wenn dieser Widerspruch dem Oberstaatsanwalt in Hamm bei Erteilung des Bescheides nicht zum Bewußtsein gekommen ist, so ist das ein böses Zeichen für den Mangel an jeglicher objektiver Beurteilung der Lage der Angeklagten, ist dieser Widerspruch aber mit vollem Bewußtsein begangen, so ist er etwas weit Schlimmeres. Jedoch auch hiervon abgesehen, ist es eine völlige Verschiebung der Sachlage, wenn man die Abkürzung der Ladungsfrist als eine dem Angeklagten günstige und vorteilhafte Maßregel bezeichnet und sie seitens der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte herausfordert und begünstigt. Es kann zwar zugegeben werden, daß ein schleuniges Strafverfahren im öffentlichen Interesse und auch im Interesse der Beteiligten ist. Dennoch ist die Beschleunigung des Verfahrens, die durch die Verkürzung der Ladungsfrist erreicht wird, die dem Angeklagten gefährlichste Verkürzung und deshalb eine schädliche Maßregel. Denn sie durchkreuzt die Verteidigungsmöglichkeit des Angeklagten in jeder Beziehung und mindert oder raubt dem Angeklagten sein Grundrecht. Eine Verechtigung, das Strafverfahren durch Abkürzung der Ladungsfrist zu beschleunigen, auch mit Einwilligung des Angeklagten, könnte außerstfalls den Behörden erst dann zugestanden werden, wenn zuvor auf jede andere Weise Beschleunigung erreicht ist. Solange aber die Freiheit des Staatsbürgers durch die fast unterschiedslose Verhängung der Untersuchungshaft so geringe Achtung bei den Behörden findet, wie es gerade in diesen Streitprozessen gegenüber Tausenden von Bergarbeitern und deren Frauen zutage tritt, solange die Verständigung des in Untersuchungshaft Befindlichen mit der Außenwelt so erschwert ist und zum Beispiel ein Brief, den ein Untersuchungsgefangener an seinen Verteidiger oder eine andere Person zu Zwecken seiner Verteidigung richtet, drei Tage und oft weit länger braucht, ehe er am selben Ort sein Ziel erreicht, solange ist und bleibt die Verkürzung der Ladungsfrist ein ungeheures Unrecht gegen den Angeklagten. Denn sie geschieht auf Kosten seines wichtigsten Rechtes, der Verteidigung, und bedeutet seine Wehrlosmachung.

S. R.

Der Generalstreik der britischen Bergleute und das neue Minimallohngesetz.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so werden wohl sofort nach Ostern die Kohlenbergwerke wieder im Betrieb sein und der Riesenstreik der Geschichte angehören. Einige Stunden nach Annahme des Minimallohngesetzes vom Parlament trat die Föderation der Bergarbeiter zur Konferenz zusammen und beschloß, eine sofortige Urabstimmung vorzunehmen über die Frage, ob die Bergarbeiter besagtes Gesetz als eine Lösung ihrer Forderungen betrachten und gewillt sind, die Arbeit wieder aufzunehmen. Wenn auch die These von Karl Marx, wonach jeder ökonomische Kampf ein politischer Kampf ist, nicht unbedingt einwandfrei ist, so hat sie sich doch in diesem Falle voll und ganz bewahrheitet. Aus dem

einzig dastehenden, hartnäckigen wirtschaftlichen Ringen zwischen den Grubenkapitalisten und dem Grubenproletariat entstand ein politischer Kampf, wie man sich ihn schärfer, aufregender und riesenhafter nicht vorstellen kann. In der Tat, vom 20. bis zum 22. März erreichte der Kampf seinen Höhepunkt, indem die Existenz der liberalen Regierung tatsächlich auf dem Spiele stand und es so aussah, als wenn es zu einer Auflösung des Parlaments kommen könnte. Diese Zuspitzung der Krise wurde durch Hervorhebung des konservativen Ex-Premierministers Balfour aus der Versenkung verhindert. Letzterer hatte sich bekanntlich vor einigen Monaten vom politischen Leben zurückgezogen. Als sich herausstellte, daß die Arbeiterfraktion dem Regierungsgesetz zur Regulierung der Minimallohnfrage unfreundlich gegenüberstand, drängte das konservative Draufgängertum auf eine Auflösung des Parlaments. In der Sitzung vom 21. März führte Balfour im Namen seiner Partei aus, daß das Land nie zuvor einer bedenklicheren Krise gegenübergestanden, als im jetzigen Augenblick. Das Parlament könne unter solchen Verhältnissen keine Auflösung vertragen, da man zu den Schrecken des Streiks nicht noch die Verwirrung durch allgemeine Wahlen vergrößern könne.

In der Nacht vom 25. zum 26. März, morgens 3 Uhr, wurde endlich der Regierungsentwurf mit einer betäubenden Schnelligkeit angenommen, die geradezu stäubig machen muß. Will man mit dem Blick eines Oberflächenwüchlers eine Quintessenz des gigantischen Ringens des britischen Grubenproletariats herausklauben, so ist es dieses: Das nächstliegende allgemeine Objekt des Kampfes der Bergarbeiterföderation war die Erzwingung des Prinzips des individuellen Minimallohnes, was ja auch in der Frage, die allen Mitgliedern der Föderation zwecks Urabstimmung vorgelegt wurde, klar zum Ausdruck kam. Diese Frage lautete: „Sind Sie dafür, daß der Arbeitsvertrag gekündigt wird zur Erzwingung des Prinzips eines individuellen Minimallohnes?“

Statt eines nun von vornherein festgesetzten Lohnminimums, unter dessen Satz der aktuelle Lohn unter keinen Umständen sinken darf, zu erreichen, scheint der Preis des Sieges die Schaffung von Schlichtungscomités mit gewissen gesetzlichen Vollmachten zu sein, deren Aufgabe es ist, Minimallohne distriktweise zu vereinbaren. Ist das Minimum einmal fixiert und von den Arbeitern rektifiziert, so hat der Unternehmer jedem Arbeiter dieses Minimum zu sichern, widrigenfalls es gerichtlich eingefordert werden kann. So und nicht anders ist das neue Gesetz aufzufassen, das bestimmt ist, dem Streik der Bergarbeiter ein Ende zu machen. Das Gesetz ist weiter nichts, als eine Umschreibung der vier Thesen, welche der Premierminister Mr. Asquith am Vorabend des Kampfes den Vertretern der Bergarbeiter unterbreitete und denen gegenüber sich diese bekanntlich ablehnend verhielten, weil diese Thesen das Zwangsschiedsverfahren in sich schlossen. Das nunmehrige Gesetz enthält nichts von einem solchen System, sondern es bleibt den Arbeitern unbenommen, in den Streik zu treten überall da, wo nach ihrem Gutdünken das Minimum zu niedrig fixiert wird. Die Hauptgegnerschaft gegen die Regierungspläne rührt daher, daß die Regierung sich absolut weigerte, in bezug auf Lohn irgendwelche bestimmten Satzungen festzusetzen. Man mag darüber streiten, ob es praktisch gewesen wäre, die geforderten Minimallohnsätze für die verschiedenen Reviere gesetzlich festzu-

Gesetz zur Schaffung von Mindestlöhnen für Untergrundarbeiter in Kohlengruben.

I. Mindestlohn.

1. Bei jedem Arbeitsvertrag, der die Beschäftigung von Kohlengrubenarbeitern unter Tag betrifft, soll es als selbstverständliche Norm gelten, daß der Unternehmer dem Arbeiter keine niedrigeren Löhne zahlen darf, als sie unter diesem Gesetz für solche Arbeiterkategorien geschaffen werden — außer wenn in einer durch die Bezirksordnungen zu regelnden Weise attestiert wird: der Arbeiter gehöre zu den durch die Bezirksordnungen von der Wirksamkeit dieser Bestimmungen ausgenommenen Personen oder der Arbeiter habe kein Anrecht auf den Mindestbetrag des Lohnes infolge der Nichterfüllung der Vorbereitungen, die von den Bezirksordnungen betreffs der Regelmäßigkeit und Wirksamkeit*) der zu leistenden Arbeit vorgeesehen sind. Alle Lohnvereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

„Bezirksordnungen“ (district rules) bedeutet im Sinne dieses Gesetzes stets diejenigen Normen, die von dem paritätischen Revieramt (joint district board) aufgestellt sind.

2. Die Bezirksordnungen haben je für ihren Bezirk zu regeln: wieweit alte und nicht vollfräftige Arbeiter (einschließlich der durch Krankheit oder Unfall Halbinvaliden) nicht unter die Verechtigung zum Lohnmindestsatz fallen, welche Bedingungen betreffs der Regelmäßigkeit und Wirksamkeit der zu verrichtenden Arbeit zu erfüllen sind, wie die Zeit einer nicht vorherzusehenden Arbeitsunterbrechung zu behandeln ist. Sie haben zu bestimmen, daß ein Arbeiter, der den Bedingungen betreffs der Regelmäßigkeit und Wirksamkeit der Arbeit nicht genügt, des Anrechtes auf den Lohnmindestsatz verlustig geht, es sei denn, die Ursache des Nichtgenügens liege außerhalb des freien Willens des Arbeiters.

Ferner haben die Bezirksordnungen nähere Bestimmungen über die entscheidenden Instanzen und den Geschäftsgang zu erlassen, um Streitfälle betreffs der Abgrenzung der Mindestlohnberechtigten oder betreffs der Erfüllung der statutarisch festgelegten Leistungsvorbedingungen, betreffs der Verwirklichung des Mindestlohnrechtes bei Nichterfüllung der Leistungsvorbedingungen zu erledigen, und über die Form der Urteilsbekanntgabe für die in diesem Abschnitt berührten Fragen.

3. Die Vorschriften dieser Sektion (I) über die Zahlung von Mindestlöhnen treten vom Tage der Annahme dieses Gesetzes in Kraft, auch wenn die Mindestlöhne selber noch nicht endgültig geregelt sein mögen. Die dieser Sektion entsprechende Lohnforderung des Arbeiters erhält alsdann nach endgültiger Regelung rückwirkende Kraft.

II. Die Regelung der Mindestlöhne und Bezirksordnungen.

1. Mindestlohnsätze und Bezirksordnungen im Sinne dieses Gesetzes sind, für jeden der in der beigefügten Tabelle genannten Bezirke besonders, von einer Körperschaft zu regeln, die vom Handelsamt als paritätisches Revieramt anerkannt ist.

Doch soll nichts in diesem Gesetze die Wirksamkeit irgendwelchen älteren Vertrages oder Gewohnheitsrechtes beeinträchtigen, bei denen es sich um Lohnzahlungen handelt, die den vom vorliegenden Gesetz geschaffenen Mindestlohnsatz übersteigen; und bei der Festsetzung jedes Mindestlohnsatzes soll das paritätische Revieramt Rücksicht nehmen auf den

Tageslohndurchschnitt der besonderen Arbeiterkategorie, für welche die Mindestlohnregelung erfolgen soll.

2. Das Handelsamt kann für jeden Bezirk als paritätisches Revieramt solche Körperschaften — bereits bei Erlaß des Gesetzes bestehende oder für die Zwecke dieses Gesetzes neugebildete — anerkennen, die nach dem Urteil des Handelsamtes einerseits gerecht und hinreichend (fairly and adequately) die Arbeiter der Bezirkskohlengruben, andererseits deren Arbeitgeber vertreten, und deren Vorsitzender eine unabhängige Persönlichkeit ist, die übereinstimmend von den Arbeiter- und Arbeitgeberbeisitzern der Körperschaft, oder in Ermangelung einer solchen Übereinstimmung vom Handelsamt gewählt wird.

Falls die Satzungen eines paritätischen Revieramtes nicht genügend für die Stimmrechtsgleichheit zwischen den arbeitervertretenden und arbeitgebervertretenden Beisitzern und für das ausschlaggebende Stimmrecht des Vorsitzenden im Falle auseinandergehender Stellungnahme der beiden Vertreterklassen sorgen, so kann das Handelsamt es zur Bedingung für die Anerkennung als paritätisches Revieramt machen, daß die betreffende Körperschaft die vom Handelsamt für zweckmäßig erachteten Bestimmungen annimmt, und jede so angenommene Bestimmung soll für das Verfahren der Körperschaft innerhalb des Reiches dieses Gesetzes maßgebend sein.

[3, 4, 5 und 6 sind alsdann mehr formaler Art. Soweit nicht für besondere Voraussetzungen ausdrücklich „besondere“ Lohnsätze und Regelungen festgelegt sind, gelten stets die „allgemeinen“ Lohnsätze und Regelungen des Reviers. Auch können Reviere für Lohnfestsetzungen untergeteilt und für die übrigen Regelungen verbunden werden. Sachlich bedeutungsvoller könnte sich unter Umständen § 4 erweisen, der deshalb im Wortlaut wiedergegeben sei.]

4. Wenn erweislich ein allgemeiner Reviermindestlohnsatz oder allgemeine Revierbestimmungen infolge besonderer Verhältnisse einer Gruppe oder Art von Bergwerken auf diese Gruppe oder Art von Bergwerken nicht anwendbar sind, so kann das paritätische Revieramt jedes Bezirks einen besonderen Mindestlohnsatz (höher oder niedriger wie den allgemeinen Bezirksatz) oder besondere Bezirksbestimmungen (scharfer oder milder wie die allgemeinen Bezirksbestimmungen) für diese Gruppe oder Art von Bergwerken festsetzen; und dieser Spezialsatz oder diese Spezialbestimmungen sollen alsdann an Stelle des allgemeinen Lohnmindestsatzes oder der allgemeinen Bezirksbestimmungen Anwendung auf diese Gruppen oder Arten von Bergwerken finden.

III. Revision der Mindestlohnsätze und Bezirksordnungen.

1. Jeder Mindestlohnsatz und jede Bezirksordnung, auf Grund dieses Gesetzes angenommen, bleiben solange in Kraft, bis sie gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert sind.

2. Das paritätische Revieramt kann in Kraft stehende Mindestlohnsätze und Bezirksordnungen abändern:

a) jederzeit durch Übereinstimmung der Arbeiterbeisitzer und Arbeitgeberbeisitzer des paritätischen Revieramtes,

b) ein Jahr nach Erlaß oder Abänderung des Mindestlohnsatzes oder der Bezirksordnung, nach darauf folgender dreimonatlicher Kündigung durch Arbeiter oder Arbeitgeber, wenn nach dem Urteil des paritätischen Revieramtes die Kündigung eine ansehnliche Gruppe, sei es von Arbeitern oder Arbeitgebern, repräsentiert;

*) Regularity und efficiency; vielleicht besser: ordnungsmäßige Erledigung und Vorsehung.

und alle Vorschriften dieses Gesetzes über die Festsetzung von Mindestlohnsätzen und Bezirksordnungen sollen, soweit möglich, auch auf die Abänderung dieser Sätze und Ordnungen Anwendung finden.

IV. Uebergangsbestimmungen.

1. Wenn zwei Wochen nach Erlaß dieses Gesetzes für einen Bezirk ein paritätisches Revieramt vom Handelsamt nicht anerkannt ist, oder wenn in späterer Zeit in einem Bezirk für ein paritätisches Revieramt Anlaß besteht, irgendwelche Vollmachten oder Pflichten auf Grund dieses Gesetzes auszuüben und ein solches Revieramt ist zurzeit nicht vorhanden, so kann das Handelsamt sofort oder nach angemessen erscheinendem Zeitraum eine Person ernennen, die an Stelle eines paritätischen Revieramtes handeln kann; und während der Fortdauer dieser Ernennung soll in dem betreffenden Bezirk das Gesetz so gehandhabt werden, als ob die ernannte Person gleich dem paritätischen Revieramt wäre.

Muß das Handelsamt von der vorstehenden Befugnis deshalb Gebrauch machen, weil die Arbeitgeber keine Arbeitgeberbeisitzer zum Revieramt bestimmen, während die Arbeiter zur Ernennung ihrer Arbeitgeberbeisitzer bereit sind — oder deshalb, weil die Arbeiter keine Arbeitgeberbeisitzer zum Revieramt bestimmen, während die Arbeitgeber zur Ernennung ihrer Arbeitgeberbeisitzer bereit sind, so kann es (das Handelsamt), wenn es ihm zweckmäßig scheint, an Stelle der das Revieramt vertretenden Person, für die verjagende Partei, Arbeitgeber oder Arbeiter, Beisitzer ernennen; und in diesem Falle sollen die so vom Handelsamt ernannten Beisitzer den [normalen] Arbeiter- oder Arbeitgebervertretern gleich erachtet werden.

2. Gelingt es dem paritätischen Revieramt nicht, drei Wochen nach seiner Anerkennung durch das Handelsamt für den betreffenden Bezirk die ersten Mindestlohnsätze oder die erste Bezirksordnung festzusetzen, oder kommt es drei Wochen nach Ablauf der Kündigungsfrist bei einem, im Rahmen des Gesetzes gestellten Antrag auf Abänderung der Mindestlohnsätze oder Bezirksbestimmungen, zu keiner Erledigung dieses Antrages, so soll an Stelle des paritätischen Revieramtes der Vorsitzende die Mindestlohnsätze oder die Bezirksbestimmungen festsetzen oder den sonstigen Antragsinhalt erledigen; und alle von ihm derart geregelten Mindestlohnsätze und Bezirksbestimmungen sollen im Sinne dieses Gesetzes den Entscheidungen des paritätischen Revieramtes gleich erachtet werden:

mit dem Hinzufügen, daß, wenn durch Uebereinstimmung der Arbeiter- und Arbeitgeberbeisitzer oder durch Ausschlag*) des Vorsitzenden an Stelle der drei Wochen eine bestimmte längere Periode tritt, dieser Unterabschnitt in der Form gilt, als ob die neue Periode an Stelle der drei Wochen steht.

V. Interpretation, Vorst. d.

[Dieser Abschnitt enthält genauere Begriffsbestimmungen [Kohlenbergwerk, Arbeiter] für die Interpretation des Gesetzes.]

VI. Titel, Geltungsdauer.

1. Dieses Gesetz soll Kohlengruben-(Minimallohn-)Gesetz von 1912 — Coal Mines (Minimum Wage) Act 1912 — heißen.

2. Dieses Gesetz gilt für drei Jahre nach seiner Annahme und nicht länger, falls das Parlament nicht anders beschließt.*)

[In der zum Schluß angefügten Tabelle werden die Einzelbezirke abgegrenzt, mit dem Ermessen, einzelne Gruben aus bestimmten Gründen den Nachbarbezirken zuzuweisen.]

Soziales.

Studentische Arbeiterunterrichtskurse.

An den deutschen Hochschulen sind in den letzten Jahren überall studentische Organisationen entstanden, die das Interesse der Arbeiterschaft in reichem Maße verdienen. Wir meinen die studentischen Arbeiterunterrichtskurse, die zum ersten Male wieder seit Jahrzehnten eine Brücke zwischen der Studentenschaft und der Arbeiterschaft zu schlagen berufen sind. Nicht Politik oder Religion freilich stellen, wie einstmals, die gemeinsame Grundlage dar, sondern das Bildungsbestreben der Arbeiter und der schlichte Wunsch sozial denkender Studenten, ihre Fähigkeiten in den Dienst der Volksbildung zu stellen und zugleich einen Einblick zu gewinnen in soziale Schichten, die dem Durchschnittstudenten bis vor kurzem noch ganz fremd waren. Deshalb bilden den Unterrichtsstoff auch nur Elementarfächer, wie Deutsch, Rechnen, Schreiben usw., die jede politische und religiöse Stellungnahme von selbst ausschließen, deshalb haben auch die die Bewegung tragenden akademischen Vereine sich bisher mit bestem Erfolg von jeder religiösen und politischen Stellungnahme gegenüber den Organisationen der Arbeiter wie der Studenten frei zu halten gewußt. Daß diese strenge Neutralität ein gedeihliches Zusammenarbeiten von Studenten und Arbeitern der verschiedensten Richtung nicht gehindert hat, zeigt die Geschichte der jungen Bewegung, zeigt namentlich das persönliche gute Verhältnis, das regelmäßig zwischen allen Teilnehmern besteht. Soziales Pflichtgefühl und soziales Interesse haben diese Organisationen ins Leben gerufen; sie haben ihnen auch das Vertrauen der Arbeiter erworben. 1901 wurden in Charlottenburg nach nordischem und englischem Vorbild die ersten Kurse gegründet. Heute befinden sie sich in jeder Hochschulstadt und sind neuerdings im Begriff, auch Nichthochschulstädte in ihren Kreis zu ziehen. 7300 bis 9700 Hörer wurden im letzten Jahre von 600 bis 700 Studenten in diesen Kursen in Deutschland unterrichtet. Die Beitragsleistung schwankt zwischen 50 Pf. und 1 Mk. für das Halbjahr. Anfang Mai beginnt der Unterricht überall wieder. Näheres ergeben die Programme, die in den Lesesälen, Arbeitsnachweisen und durch die Gewerkschaftskartelle erhältlich sind.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

„Der Grundstein“ des Deutschen Bauarbeiterverbandes enthält in Nr. 14 eine bemerkenswerte Schilderung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Pariser Baugewerbe. Der Artikel ist von einem deutschen Maurer, der in Paris arbeitet, verfaßt und gibt daher die eigenen, leider

*) So ist wohl die Stelle aufzufassen: if the chairman directs, was wörtlich auch heißen könnte: auf Anordnung des Vorsitzenden.

*) Diese provisorische Bestimmung lehrt in England häufiger wieder, auch wenn niemand an eine ernsthafte Wiederabschaffung ähnlicher Gesetze denkt.

der. Eine riesenhafte Entwicklung drückt sich in dieser Zahl aus. Vor 15 Jahren wurde der Verband mit 2759 Mitglieder gegründet, er stand mit dieser Mitgliederzahl an 56. Stelle in der Gewerkschaftsstatistik. Heute nach 15 Jahren steht er dagegen an dritter Stelle. Und wenn damals die vielen Lokalvereine dem Centralisationsgedanken unfreundlich gegenüberstanden, so kann jetzt konstatiert werden, daß gerade im Transportgewerbe der Gedanke des Industrieverbandes sich am konsequentesten eingebürgert hat. Denn heute umfaßt der Transportarbeiterverband faktisch alle Branchen des Gewerbes, die früheren Branchenverbände sind sämtlich, soweit sie auf unserem Boden standen, dem Einheitsverbande beigetreten. Seitdem der Ring mit dem Uebertritt der Seeleute und Hafenarbeiter, beide aktionsfähige Branchenverbände, zum Transportarbeiterverband sich geschlossen hatte, ist die weitere Entwicklung geradezu sprunghaft vor sich gegangen. Gält diese Entwicklung, wie wir wünschen, an, so werden die kommenden 15 Jahre die Arbeit zur Schaffung einer allen Stürmen gemachsenen Transportarbeiterorganisation in Deutschland vollenden.

Ein Abschiedswort aus Rußland.

Ein gediegenes russisches Bruderorgan — „Swesda“ (der Stern) —, das sich aus einer einwöchentlichen allmählich zu einer dreimal wöchentlich erscheinenden Zeitung herausgebildet hatte, richtet in seiner letzten Nummer folgende Abschiedsworte an seine Leser:

„Die „Swesda“ muß sich heute von ihren Lesern verabschieden oder richtiger, der Leser muß von der „Swesda“ Abschied nehmen. Ihr Erscheinen wird eingestellt, nicht etwa infolge eines natürlichen, sondern eines gewaltigen Todes, was in unserer Zeit übrigens nur natürlich ist.

Der Gerichtsbeschluss lautet auf Unterdrückung unseres Blattes und der Senat hat die eingelegte Revisionsbeschwerde abgewiesen. Der Weg, den die „Swesda“ zurückgelegt, war nicht lang, aber dornenreich. Sie war ein Vorkämpfer in der Eringung der Existenzberechtigung für eine politische Zeitung des Proletariats, und während ihres 15monatigen Bestehens prasselten auf sie gleichsam wie aus einem Hüllhorn die Skorpionen polizeilicher Vergewaltigung nieder; das ganze Arsenal von Folterwerkzeugen gegen das freie Wort war gegen sie in Tätigkeit gesetzt. Von 54 erschienenen Nummern sind nur 30 unbehindert in die Hände des Lesers gelangt, schmerzlos und ohne der Redaktion Wunden zu schlagen.

Fünfzehn Nummern wurden konfisziert und entsprechend oft wurden die Redakteure der Zeitung zur gerichtlichen Verantwortung gezogen auf Grund unzähliger Punkte der verschiedenen Paragraphen des Strafgesetzbuches.

Acht Nummern brachten den Redakteuren eine Strafe von 3650 Rubeln ein.

650 Rubel hat die Redaktion a conto der verhängten Strafen gezahlt, und 18 Monate haben die Redakteure unseres Blattes im Arresthause zugebracht.

Purischlewitsch, der erst jüngst von der Tribüne der Reichsduma den ganzen polizeilichen Gewitterapparat gegen die „Swesda“ herief, war von diesen Skorpionen der Vergewaltigung nicht befriedigt. Er hat jedoch kein Recht, sich zu beschweren. Die Administration tat in bezug auf die „Swesda“ alles mögliche und auch unmögliche.

Der Stadthauptmann strafte, konfiszierte und arretierte, und die Džrana mit ihrem Chef an der

Spitze veranfaltete Ueberfälle und Pogrome nicht nur in der Redaktion der „Swesda“, sondern auch in der Druckerei, wo sie gedruckt wurde, wobei die Schergen der Džrana so expansiv und flott vorgingen, daß mitunter auch die friedlichen Nachbarn wie der „Golos Semli“ und sogar einer ihrer Bundesgenossen — „Semschtschina“ — sie zu spüren bekamen. Bei den Ueberfällen auf die Redaktionsräume wurde nicht nur jede Nische durchsucht, sondern die Räume selbst wurden buchstäblich verwüstet: Sämtliche Manuskripte, der ganze Briefwechsel, alle Geschäftsbücher, Formulare, Karten, beschriebene und unbeschriebene, wurden mitgenommen. Der ganze Komplex der noch vorrätigen Reservenummern der „Swesda“, konfiszierte und nichtkonfiszierte, alle Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und Zeitungsblätter, die vorhanden waren, wurden gleichfalls mitgenommen. Man fürchtete nicht nur beschriebene, sondern selbst auch nur einen unbeschriebenen Regen Papier nachzulassen. Alles dieses wurde auf einen Lastwagen verladen und fortgeführt.

Ich wüßte nicht, was Purischlewitsch nach solchen heroischen Maßnahmen von den Gewaltthabern noch verlangen könnte. Nach all diesem verlohnt es sich nicht, von der qualvollen Bevormundung zu reden, die uns die Administrativbehörde Schritt für Schritt fühlen ließ. Beim Erscheinen fast jeder Nummer erkundigte sich der Inspektionschef in der Druckerei nach dem Inhalt der fälligen Nummer. Der ganze offizielle Verkehr mit der Verwaltungsbehörde und der Zensur wurde bis zum äußersten gehemmt.

O wie grausam ungerecht ist Purischlewitsch! Die Verwaltungsbehörde hat mit ihren Bedrückungsmaßnahmen in bezug auf die „Swesda“ nicht langsam in Schwung gebracht werden müssen, sondern ist mit der größten Schnelligkeit zum Angriff übergegangen.

Der Kampf jedoch, teurer Leser, ist unser unvermeidliches Element; und der Kampf tötet uns nicht, sondern belebt uns und führt uns immer neue Kraft und Energie zu. Konnte die „Swesda“ bei der allgemeinen Unterdrückung des Landes und bei der doppelten Bedrückung des Proletariats und der Demokratie, ihrer Organisationen sich über die auf sie herfallenden polizeilichen Skorpione beklagen?

Nein, sie ging mutig ihren dornenreichen Weg weiter. Sie suchte die Stimmen der Wunden und Indifferenten zu heben, suchte den Ringenden und im ungleichen Kampfe Erschlaffenden Mut zuzuführen. . . .

Die Auflage der „Swesda“ betrug anfangs die bescheidene Zahl von 10 000 Exemplaren, sie wuchs aber rasch und ständig und stieg im Laufe eines Jahres auf die ansehnliche Zahl von 30 000 Exemplare. Hierin liegt die Kraft der proletarischen Presse — in ihrem Leser. Es ist dies etwas anderes, als die Kraft der Gelder aus dunklen Quellen, um die Purischlewitsch so aufdringlich bei der Regierung für die Reptilienpresse bittet. Die Regierung mag der Reptilienpresse soviel Gelder geben, als sie mag, ihre Auflage wird nie 1000, 3000, 5000, höchstens 6000 erreichen.

Wäge die Regierung uns verfolgen. Solange der Leser mit uns geht, werden wir leben — dies kann die proletarische Presse mit vollem Recht von sich sagen und dies hat auch die „Swesda“ durch ihr Bestehen glänzend bewiesen.

Auch im Sterben verlieren wir nicht den Glauben an das Leben. Wir glauben, daß an unsere Stelle andere Kämpfer treten werden und im Guten

sehr traurigen Erfahrungen des Verfassers wieder. Er stellt fest, daß allgemein die Pariser Bauarbeiter als die Avantgarde des französischen Syndikalismus gelten, die geschilderten Arbeitsverhältnisse gleichen jedoch einer vollständigen Bankrotterklärung der syndikalistischen Gewerkschaftsaktion. Vor etwa drei Jahren sei ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, der vom 11. September 1909 bis 31. Dezember 1910 in Kraft war. Die Arbeitszeit betrug vertraglich 10 Stunden, in den Wintermonaten 9 bzw. 8 Stunden. Ueber Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit bzw. Pausen enthielt der Vertrag keine Bestimmungen. Der Stundenlohn bewegte sich je nach der Branche zwischen 0,65 Fr. bis 1,35 Fr., Ueberzeitarbeit sollte mit 25 Proz., Nachtarbeit mit 100 Proz. Aufschlag bezahlt werden. Das Zwischenmeisterwesen sollte ausgegliedert werden. Die Lohnzahlung sollte monatlich erfolgen mit Abschlagszahlung zweimal wöchentlich.

Die Durchführung des Vertrages versagte bezüglich der Zwischenmeisterfrage vollständig. Beim Ablauf wurde der Vertrag nicht erneuert; die Arbeiter stellten auf der ganzen Linie neue Forderungen auf, die durch einen Generalstreik durchgedrückt werden sollten. Der Kampf wurde auf breiterer Grundlage aufgenommen, endete aber mit einer vollständigen Niederlage. „Der Generalstreik war verpufft, die beteiligten Arbeiterorganisationen in ihrer Aktionskraft gelähmt, und die Mitglieder verloren zum Teil den Glauben an ihre Organisation, mit der sie materiell, etwa durch Anrechte auf Unterstützung usw., sowieso nicht fest verbunden waren. Unter diesen Umständen war es den Unternehmern trotz des ziemlich guten Geschäftsganges möglich, die Arbeitsbedingungen allmählich noch mehr zu verschlechtern, als diese zur Zeit des Vertrages waren.“

Es folgt weiter eine Darlegung technischer Arbeitsverhältnisse, die mehr sachmännisches Interesse hat. Sodann schildert der Verfasser die sanitären Verhältnisse. Der Bauarbeiterchutz ist minimal, das einzige Gute ist das Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren auf dem Bau. Im übrigen sind zwar einige Vorschriften vorhanden, aber sie werden wegen mangelnder Kontrolle nicht ausgeführt. „Kontrollure für Arbeiterchutz haben hier selbst Kollegen, die schon bald ein Menschenalter hier arbeiten, noch nicht gesehen. Was sonst an praktischem Schutz besteht, läßt sich in die Formel zusammenfassen: „Ein jeder sehe zu, daß er nicht falle!“ Verschiebbare Untertunsträume, in denen Kleider und Schwere aufbewahrt werden können, gibt es nicht. Der Bauarbeiter ist glücklich, wenn er einen wasserdichten Raum findet; aber oft macht er die Erfahrung, daß der Raum, den er morgens für einwandfrei hielt, den Tag über als Kottlosett benutzt wurde, oder daß Arbeiten an den Wänden usw. verrichtet worden sind, so daß abends Kleider und Schuhe mit Staub, Schutt, Zement, Gips oder Kalk bedeckt sind. Die Mahlzeiten werden in der Kneipe eingenommen, oder der Arbeiter muß sich auf einem Holz- resp. Stein stapel oder sonstwo niederlassen. Geradezu ekelhaft sind die Abortverhältnisse, wie sie unser Genosse schildert:

„Mit den sonstigen hygienischen und sanitären Einrichtungen sieht es nicht viel besser aus. Aborte mit Sitzbretern sind wohl ganz unbekannt. Dafür gibt es eine Art Stehgalerie, deren Bedeutung einem nicht ohne weiteres klar ist. Bei näherer Beschäftigung gewahrt man eine Anzahl Löcher im Fußboden, etwa in der Größe

eines Suppentellers. Das „Wie und Warum“ kommt einem erst zum Bewußtsein, wenn eine solche Anlage „in Betrieb gesetzt“ ist. Ist für die Errichtung einer solchen Stehgalerie außerhalb des Baues kein Platz vorhanden, dann wird im Bau in irgendeinem Räume eine solche errichtet. Eventuell schlägt man nur eine Anzahl Löcher durch eine Betondecke und stellt unten die entsprechende Anzahl Tonnen oder Kübel auf. Es sieht da manchmal so aus, daß ich es mir versagen muß, hier nähere Details zu schildern. Man wird ein solches „Lokal“ nur in höchster Not frequentieren und selbst dann nur in wasserdichtem Schuhwerk. Eventuell wird man sich ein Paket Zeitungen unter die Schuhe legen müssen. Bischoff habe ich bis jetzt noch nicht entdecken können, vielmehr dient jeder Raum, jede Mauer, jede Ecke als solches. Die Atmosphäre, von der man da manchmal umgeben ist, ist nicht allein ekelhaft, sondern auch im höchsten Grade gesundheitschädlich.“

Diese Bilder aus der Metropole des „revolutionären“ Syndikalismus zeigen besser als alle gelahrten Abhandlungen, wie machtlos und erfolglos in Wirklichkeit jene Gewerkschaftsaktion ist, die sich an Worten berauscht, aber die tägliche Tat versmähmt. Gerade auf den Arbeitsplätzen sind die Wirkungen und Erfolge der gewerkschaftlichen Tätigkeit festzustellen. Die Schilderungen eines deutschen Arbeiters über seine Erfahrungen im Pariser Baugewerbe, wie sie im „Grundstein“ veröffentlicht wurden, lassen erkennen, daß dort nicht die Arbeiter, wohl aber die Unternehmer alle Ursache haben, mit dem „revolutionären Syndikalismus“ zufrieden zu sein.

Der Vorstand des Centralverbandes der Handlungsgehilfen hat an den Herrn Staatsminister Dr. Delbrück, Staatssekretär des Innern, folgende Eingabe (datiert vom 4. April) gerichtet:

„Der Herr Staatssekretär des Innern hat, wie aus der Zeitschrift „Handel und Gewerbe“ vom 23. März 1912 ersichtlich ist, an den Deutschen Handelstag den Entwurf eines Gesetzes über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe gesandt. Dieses Vorgehen, sich lediglich an die Unternehmer zu wenden, entspricht der Maßnahme des Herrn preussischen Ministers für Handel und Gewerbe, der im Jahre 1910 auch nur die Unternehmer des Handelsgewerbes ersuchte, zu dem damals vorgelegten Entwurf über die Konturrenzklausel Stellung zu nehmen und Bescheid zu geben.“

Nach unserer Meinung haben wir ein Recht darauf, daß die Behörden nicht nur einseitig die Unternehmer über solche Gesetzentwürfe hören, die in Vorbereitung sind, sondern auch die Angestellten in derselben Weise verständigen. Es genügt auch nicht, sich darauf zu verlassen, daß die Angestellten aus den Zeitschriften der Unternehmer nachträglich erfahren werden, was die Behörden planen. Das entspricht weder der Würde noch den Interessen der Angestellten.“

Vom Reichsamt des Innern muß eine solche Nichtbeachtung der Angestellten um so mehr befremden, als das ihm nachgeordnete Kaiserliche Statistische Amt die Adressen der Angestelltenverbände genau kennt, wenn es von diesen etwas zu wissen wünscht. Wir richten an den Herrn Staatssekretär daher die Bitte, in ähnlichen Fällen, die die Handlungsgehilfen betreffen, wenigstens diejenigen Angestelltenverbände zu verständigen, mit denen das Kaiserliche Statistische Amt in statistischen Angelegenheiten in Verbindung steht.“

Der Transportarbeiterverband hat im ersten Quartal des laufenden Jahres das zweite Hunderttausend Mitglieder erreicht. Am Schlusse des Quartals zählte der Verband 205 000 Mitglie-

des vorangegangenen Kampfesgenossen gedenken werden.

Das freie Wort wird im Kreise des russischen Proletariats nicht ererben: Diese Frage hat das Leben ein für allemal in positivem Sinne beantwortet. Die „Swesda“ geht unter. Es leben ihre Nachfolger und Reisegefährten.

„Je dunkler die Nacht, desto heller die Sterne.“

Kongresse.

Siebenter Verbandstag deutscher Gastwirtsgehilfen.

Nürnberg, 19. bis 23. März.

Anwesend waren 89 Delegierte, der erste und zweite Vorsitzende des Verbandes, der erste Kassierer und der Redakteur des Fachorgans. Als Gäste nahmen an dem Verbandstag teil je ein Vertreter des holländischen und dänischen Verbandes der Hotelangestellten, ein Vertreter des Gastwirtsgehilfenverbandes in Böhmen, ein Vertreter des Gewerkschaftsartikels in Zürich sowie je ein Vertreter des Deutschen Stewards-Vereins von 1907 und der Generalkommission.

Den Geschäftsbericht erstattete der stellvertretende Vorsitzende Paumeißler. Er verwies auf die vom Verbandsvorstand herausgegebenen Jahresberichte für 1910 und 1911, in denen über die hauptsächlichste Tätigkeit des Vorstandes sowie über die wichtigsten Vorkommnisse der Gehilfenbewegung berichtet wird. Die Mitgliederzahl ist während der zwei Jahre von 9572 auf 13918 gestiegen, doch sei die Fluktuation noch immer außergewöhnlich groß. Erreulich wären die Fortschritte, die hinsichtlich der Organisierung der weiblichen Angestellten gemacht wurden, die beweisen, daß auch die Kellnerinnen organisationsfähig sind. Auch die Auflage des Fachorgans ist um ein Bedeutendes gestiegen. Der Arbeitsmarkt sei ein trauriges Kapitel für die Gastwirtsgehilfen. Die Arbeitslosigkeit ist enorm und in den letzten Jahren noch gestiegen. Dadurch und durch die Steuer- und Zollpolitik des Reiches wurde eine wesentliche Verschlechterung der Lage der Gastwirtsgehilfen herbeigeführt. Die paritätischen Arbeitsnachweise haben in den letzten zwei Jahren eine weitere Förderung erfahren; auch die Unternehmer traten mehr und mehr dafür ein, während der Generalkommission sich ablehnend verhält. Er protegiert die gewerbsmäßige Stellenvermittlung.

Den Kassenbericht gab der Kassierer Ströhlger. Die Einnahmen der Hauptkasse betragen in der Zeit vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1911 einschließlich eines Bestandes von 109 744,70 Mk., 338 711,55 Mk. Die Gesamtausgaben der Hauptkasse beliefen sich während dieser Zeit auf 209 313,40 Mk. Sie verteilen sich wie folgt: Fachorgan 44 000,— Mk., Kranken- und Reiseunterstützung 798,15 Mk., Streik- und Gemäßregelter-Unterstützung 40 655,85 Mk., Rechtschutz 6810,70 Mk., Verbandstag und Konferenzen 15 999,80 Mk., Beiträge an die Generalkommission und internationale Union 3162,25 Mk., Drucksachen 4373,45 Mk., Verwaltung, sächliche, 13 634,15 Mk., persönliche 23 515,65 Mk., Agitation 35 069,45 Mk., diverse Ausgaben 6965,65 Mk. Der Bestand der Hauptkasse betrug am Schluß des Jahres 1911 129 398,15 Mk. In seinen Erläuterungen zum Kassenbericht hob der Kassierer hervor, daß der Hauptkasse mehr Mittel zugeführt werden müßten, weil größere Kämpfe bevorstünden.

Der Berichterstatter des Ausschusses besprach den Personenwechsel, der im Vorstande vor sich ge-

gangen ist. Stichthaltige Gründe für den Rücktritt des früheren Vorsitzenden Pochsch wären nicht vorhanden gewesen, der Ausschuß habe deshalb versucht, den Rücktritt rückgängig zu machen, es sei ihm aber nicht gelungen.

Die Debatte über die Berichte der Centralinstanzen beschränkt sich auf innere Angelegenheiten des Verbandes. Fast alle Redner brachten zum Ausdruck, daß mehr Agitation als bisher unter den Berufsangehörigen betrieben werden müsse. Mehrere Anträge, die verlangten, daß zu diesem Zweck mehr Personen vom Verbandsangehörigen werden sollen, werden, nachdem der Kassierer sich aus finanziellen Gründen dagegen gewandt hatte, dem Vorstande als Material überwiesen. Die Entlastung der Centralinstanzen erfolgte einstimmig.

Es folgt der Punkt „Lohnbewegungen im Gastwirtsgewerbe“. Zeiske-Berlin erstattet dazu ein ausführliches Referat. Seinen Ausführungen liegt die folgende, vom Verbandstag einstimmig angenommene Resolution zugrunde:

Um den an die Arbeiter zu stellenden Forderungen für Abstellung von Mängeln und Erringung besserer Lohnverhältnisse erwünschten Nachdruck und Erfolg zu verschaffen, erachtet der Verbandstag für angezeigt, neben dem eifrigen Bestreben, die Organisation durch rege Agitation mächtig und kampffähig zu gestalten, auf die unbedingt notwendigen Vorbedingungen für Lohnbewegungen hinzuwirken:

1. Korporativen Verhandlungen mit den Arbeitgebern — wenn möglich vor dem Gewerbegericht — ist stets der Vorzug zu geben und auf Abschließung schriftlicher Verträge mit spezialisierter Ausführung der vereinbarten Punkte hinzuwirken.

2. Gegen das Paktieren mit anderen Gehilfen-Vereinigungen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, sofern für solidarisches Verhalten die nötigen Garantien seitens derselben gewährleistet sind.

3. Bei lokalen (Betriebs-) Bewegungen ist der Vorstand der Ortsverwaltung vorher zu unterrichten und dessen Zustimmung einzuholen; letzterer hat möglichst alle in Betracht kommenden Angestellten, einschließlich des Hilfspersonals, zu organisieren und sich in Zusammenkünften der unbedingten Einigkeit desselben zu versichern.

4. Bei Streiks, Sperrn und Pöhlotts ist mit allen in Betracht kommenden Instanzen zu verhandeln, ehe endgültige Beschlüsse gefaßt werden können.

5. Bei allen Lohnbewegungen, ob Arbeitseinstellungen oder Maßregelungen, sind die Bestimmungen des Streik- und Unterstützungsreglements des Verbandsstatuts aufs genaueste zu beachten.

Mehrere Anträge zu diesem Punkt werden dem Vorstand zur Berücksichtigung überwiesen. In diesen wird u. a. verlangt, der Vorstand möge bei den gesetzgebenden Körperschaften um eine gesetzliche Regelung des Lehrlingewesens und der Arbeitszeit petitionieren. Ferner soll dahin gewirkt werden, daß in den Offizierkasinos zur Bedienung der Gäste an Stelle der Ordnonnzen Berufskellner gegen festes Monatsgehalt eingestellt werden. Mit dem Verbandsreisender Kaufleute soll der Vorstand zum Zwecke eines Tarifabschlusses für die Hoteldiener in Verbindung treten.

Bei der Statutenberatung kam es zu längeren Auseinandersetzungen über die Frage der Doppeltbeschäftigten bzw. Doppeltorganisierten und über die vom vorausgegangenen Verbandstage im Prinzip beschlossene Arbeitslosenunterstützung. Bezüglich der erörterten Frage vertraten mehrere Delegierte den Standpunkt, daß die Nebenbeschäftigung im Gastwirtsgewerbe, die von Angehörigen anderer Berufe ausgeübt werde, zu bekämpfen sei und solche Personen nicht im Verbandsangehörigen aufgenommen werden dürften. Andere waren dagegen der Meinung, daß damit nichts gewonnen sei. Es

blieb jedoch bei dem Vorschlage der Statutenberatungs-Kommission; demnach haben sich die im Gastwirtsgewerbe nebenberuflich tätigen Personen dem Verbands der Gastwirtsgehilfen anzuschließen, zahlen aber nur einen Beitrag von 25 Pf. pro Woche und erhalten keine Arbeitslosen-, Reise- und Krankenunterstützung. Voraussetzung für die Aufnahme solcher Personen im Verbands der Gastwirtsgehilfen ist, daß sie Mitglied der Organisation ihres Hauptberufes sind. Die Arbeitslosenunterstützung soll nach dem Vorschlage der Kommission nur in den sechs Wintermonaten gewährt werden. Dagegen erhob sich heftiger Widerspruch. Andere wieder waren der Ansicht, man solle die Arbeitslosenunterstützung ganz fallen lassen, weil deren Durchführung im Gastwirtsgewerbe zu große Schwierigkeiten entgegenständen. Die Mehrheit stimmte jedoch der Aufassung der Kommission zu. Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung beträgt in der ersten Klasse 1 Mk., in der zweiten Klasse 75 Pf. und in der dritten Klasse 50 Pf. pro Tag. Die Unterstützung wird während des Winterhalbjahres auf die Dauer von 6 Wochen gewährt, wenn das Mitglied vorher 52 Wochenbeiträge geleistet hat und nicht länger als 6 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist. Ferner wurde beschlossen, den Beitrag in allen Klassen um 10 Pf. zu erhöhen.

Ueber die wirtschaftliche Lage der Küchenangestellten referierte Behr-Berlin. Er schlug folgende Resolution vor, die nach kurzer Debatte einstimmig angenommen wurde:

Um die Lage der Küchenangestellten zu verbessern, ist es notwendig, daß die Küche und das gesamte Hilfspersonal sich dem Gastwirtsgehilfenverband anschließen. Denn nur dieser tritt energisch für ihre Interessen ein. Referent unterbreitet eine Resolution, in der er folgende Forderungen für das Küchenpersonal erhebt:

Eine Erhöhung der durchaus ungenügenden Lohnsätze, die in den letzten Jahren eine ständige Verkürzung erfahren haben.

Beseitigung des Kost- und Logiswesens, Ablösung der „freien Station“ durch Vorentscheidung.

Bekämpfung der Verbrütsausbeutung und Beseitigung des Solontarntwesens.

Bessere hygienische und sanitäre Verhältnisse in den Küchen und sonstigen Arbeitsräumen.

Auf dem Gebiete des gesetzlichen Arbeiterschutzes sind für das Küchenpersonal die gleichen Forderungen zu stellen wie für das gesamte übrige Personal: Der zwölfstündige Arbeitstag, der zehnstündige wöchentliche Ruhetag, Besonderer Schutz für die Jugendlichen.

Hierauf nimmt der Verbandstag ein Referat des Genossen Pösch über: „Arbeiterschutz im Gastwirtsgewerbe“ entgegen. Da bereits in Nr. 14 des „Correspondenzblatt“ ein ausführlicher Artikel über diese Materie erschienen und darin auch die vom Verbandstag angenommene Resolution abgedruckt ist, kann hier auf eine Wiedergabe der Verhandlungen dieses Punktes verzichtet werden.

Dann nahm der Verbandstag zur Frage der „Ein- und Auswanderung der gastwirtschaftlichen Angestellten“ Stellung. In Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit verzichtete der Referent Baumeister aufs Wort. Er unterbreitete dem Verbandstage eine Resolution, in der gegen die Versuche, die Gehilfen der verschiedenen Länder durch chaubinistische Hebe gegeneinander auszuspielen, protestiert wird. „Der gastwirtschaftliche Gehilfe“, so heißt es weiter, „muß vielmehr ganz im Sinne der internationalen Konferenz der modernen Gastwirtsgehilfenbewegung an jedem Orte und in jedem Lande Hand in Hand mit den einheimischen bezw. zugewanderten Berufs-

genossen, also auf internationaler Grundlage, seine gewerkschaftliche Pflicht erfüllen und lebhaften Anteil an dem Kampfe um die Verbesserung der Verhältnisse nehmen.“ Die Resolution fand einstimmige Annahme.

Mit den Beschlüssen des achten Gewerkschaftskongresses und der zweiten internationalen Konferenz erklärte sich der Verbandstag einverstanden.

An Stelle des bisherigen ersten Vorsitzenden des Verbandes Pösch wurde Zeiske-Berlin gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt. Der Posten des Redakteurs bleibt vorläufig offen. Bis zur endgültigen Regelung übernimmt Pösch die Redaktionsarbeiten. Der nächste Verbandstag findet 1914 statt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Das Ende des Kampfes im Schneidergewerbe.

Wie bereits in Nr. 14 des „Correspondenzblatt“ mitgeteilt, waren in den letzten Wochen durch Vermittlung der Reichsregierung Verhandlungen eingeleitet, die zunächst unter Leitung des Syndikus Dr. Siller in Frankfurt a. M. stattfanden. Die von diesem gemachten Vorschläge wurden jedoch von den Streikenden abgelehnt. Das unparteiische Kollegium mußte nun für die Fortsetzung der Verhandlungen eine neue Basis suchen. Herr Dr. Frenner-München schlug den Parteien vor, das Kollegium der drei Unparteiischen als Einigungs-Kommission anzuerkennen. Darauf wurde nach längeren gesonderten Beratungen eine Einigung auf folgender Grundlage erzielt:

1. Die örtlichen Vertreter der einzelnen Städte bringen vor den Unparteiischen ihren Standpunkt zur Geltung, insbesondere wie sich die Forderung der Arbeitnehmer zu dem Angebot der Arbeitgeber verhält.

2. Die strittig gebliebenen Punkte entscheiden die Unparteiischen durch Schiedsprüche, welchen sich die Zentralorganisationen von vornherein unterwerfen, ohne daß hierüber eine Abstimmung innerhalb der einzelnen örtlichen Organisationen stattfindet.

3. Die Unparteiischen behalten sich vor, in den geeigneten Fällen die örtlichen Vertreter anzuweisen, unter sich über die strittigen Punkte eine Einigung zu versuchen.

4. Die Wiederaufnahme der Arbeit seitens der Streikenden und Ausgesperrten erfolgt spätestens am Dienstag nach Ostern.

Die örtlichen Vertreter der Arbeitnehmer hatten nun der Reihe nach ihre aufgestellten Forderungen vor den Unparteiischen zu begründen, während die Arbeitgebervertreter ihre Gegengründe geltend machten. Den anwesenden Mitgliedern der Centralvorstände stand es ebenfalls frei, jederzeit zugunsten ihrer Mitglieder in die Debatte einzugreifen. Nachdem das Kollegium der Unparteiischen sich auf diese Weise informiert, zogen sich dieselben zurück, um ihr Urteil abzugeben, dem sie in jedem einzelnen Fall eine Begründung beifügten.

Die durch Schiedspruch der Unparteiischen erzielten Prozente auf die Grundlöhne betragen für Berlin 8½, Köln 5½, Düsseldorf 7½, Halle 7½, Hamburg in Klasse Ia 7½, Ib und IIa 7, IIb 11½ und Klasse III 7, Plegnitz für schwarze Sachen und Hosen 12, im übrigen 7½, Lübeck für Zivil- und Damenschneiderei 7½, für Uniform und

setzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird. In Ergänzung der zuletzt aufgeführten Bestimmung setzt § 4 des Gesetzes betr. die Aufhebung des Hilfskassengesetzes fest, daß die religiöse oder politische Ueberzeugung, ihre Betätigung außerhalb der Dienstgeschäfte und die Ausübung des Vereinsrechtes seitens der Mitglieder, des Vorstandes oder der Angestellten, soweit nicht gegen die Gesetze verstoßen wird, an sich nicht als Grund zur Versagung der Erlaubnis gelten darf. Die gedachte Betätigung darf auch nicht zum Anlaß von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde oder zur Unterjagung des Geschäftsbetriebes führen. Im übrigen ist jede Aenderung des Geschäftsplanes der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Hilfskassen kommt hinsichtlich dieser Genehmigung folgende Uebergangsbestimmung in Betracht, die § 9 des Gesetzes über die Aufhebung des Hilfskassengesetzes enthält:

„Versicherungsunternehmungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen oder beim Inkrafttreten einer für sie gemäß § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmung als auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichtete Hilfskassen zum Geschäftsbetrieb befugt sind, bedürfen, vorbehaltlich des § 503 der Reichsversicherungsordnung, zur Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes in den bisher durch die Zulassung gestatteten Grenzen keiner Erlaubnis nach dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen.“

Diese Bestimmungen lassen es zweckmäßig erscheinen, daß die bestehenden Hilfskassen ihre Satzung, die ja ohne Zweifel umzugestalten ist, so frühzeitig wie möglich noch unter dem alten Recht umzuändern, damit sie beim Inkrafttreten des neuen Rechts ohne weiteres weiter bestehen können und der Einreichung des Geschäftsplanes usw. nicht bedürfen. Das gilt sowohl für die Hilfskassen, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes nicht entsprechen (die Zuschußkassen usw.), als erst recht für jene Kassen, die der erwähnten Bestimmung entsprechen und sich in eine Zuschußkasse umwandeln wollen oder gar als Ersatzkasse weiter bestehen wollen. Heute sind die Umstände, unter denen eine Hilfskasse ihre Satzung umgestalten kann, einfacher als später. Nach § 3 des noch bestehenden Hilfskassengesetzes ändert die Kasse die Satzung selbst, nach § 4 ist letztere bei dem Gemeindevorstand einzureichen usw.

Eine Kasse, die jetzt schon Zuschußkasse ist, muß, wie die übrigen Darlegungen dieses Artikels zeigen, verschiedene neue Bestimmungen aufnehmen, die sie jetzt noch nicht haben wird. Eine Kasse, die jetzt dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht und bei der die Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zur Zwangskasse (Ortskrankenkasse usw.) entbindet, kann nur unter ganz besonderen Umständen als derartige „Ersatzkasse“ weiter bestehen. Nach den einschlägigen Bestimmungen der §§ 503 bis 525 der Reichsversicherungsordnung müssen diese Kassen unter anderem mindestens 1000 Mitglieder haben, dieselben Regelleistungen wie die Ortskrankenkassen einführen usw. Das wichtigste ist aber die Bestimmung, daß die Arbeitgeber, welche Mitglieder von Ersatzkassen beschäftigen, gleichwohl für diese das übliche Beitragsdrittel an die Zwangskasse abzuführen haben. Damit fällt für die Unternehmer nicht nur das Interesse, Hilfskassenmitglieder zu beschäftigen, sondern sie haben noch Scherereien mit ihnen.

Die Umwandlung einer Hilfskasse, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, in eine Zuschußkasse ist nicht schwierig. Es braucht einfach die freie Gewährung der ärztlichen Behandlung und Heilmittel aufgehoben oder das Krankengeld und die Beiträge herabgesetzt zu werden. Das Krankengeld bildet dadurch nur einen Zuschuß zum Krankengeld der Zwangskasse.*)

Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen unterscheidet eine Reihe verschiedener Versicherungsunternehmungen. Es kennt — und darauf kommt es hier nur an — als eine besondere Einrichtung die „kleinen Versicherungsvereine“. Das sind nach § 53 Vereine, die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises engbegrenzten Wirkungsbereich haben. Diesen kleinen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sind eine Reihe Erleichterungen eingeräumt worden; ihre Pflichten den Behörden gegenüber sind geringeren Umfangs als die der übrigen Versicherungsunternehmungen. Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen selbst enthält außer den angegebenen keine weiteren Kennzeichen und Merkmale der kleinen Versicherungsvereine. Es ist deshalb öfter schwer, den Begriff derselben festzustellen.

Das Gesetz über die Aufhebung des Hilfskassengesetzes stellt diesen Mangel etwas ab. Es bestimmt in § 6, daß Versicherungsvereine (also Hilfskassen), deren Leistungen in den Grenzen des § 508 der R.-V.-O. bleiben, jedenfalls dann als kleinere Vereine (§ 53 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen) anzuerkennen sind, wenn sie kein Sterbegeld oder ein Sterbegeld von höchstens 300 Mk. gewähren. Der § 508 R.-V.-O. verweist auf die üblichen Leistungen der Krankenkassen an Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld, und zwar nicht nur in der Gestalt der Regelleistungen, sondern auch in dem Umfang der Mehrleistungen. Eine Hilfskasse hat also auch dann noch als kleiner Versicherungsverein zu gelten, wenn sie alle die Mehrleistungen einführt, welche die Reichsversicherungsordnung gestattet. Nur darf (§ 508 R.-V.-O.) die Beihilfe an Hinterbliebene verstorbener Mitglieder das Zehnfache der Wochenleistungen nicht übersteigen, auf die der Verstorbene Anspruch hatte, was (§ 6 des Gesetzes betr. die Aufhebung des Hilfskassengesetzes) eben nicht mehr wie 300 Mk. sein dürfen. Auf den Antrag eines Versicherungsvereins kann die Aufsichtsbehörde aber auch anders bestimmen und ihn als ein großes Versicherungsunternehmen behandeln. Das dürfte nur äußerst selten vorkommen.

Welche Obliegenheiten hat nun ein kleiner Versicherungsverein zu erfüllen? Er hat eine Reihe Bestimmungen des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, sodann des Gesetzes über die Aufhebung des Hilfskassengesetzes, im übrigen aber gemäß § 93 des ersterwähnten Gesetzes, und zwar hauptsächlich die für Vereine gegebenen allgemeinen Vorschriften der §§ 24 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erfüllen.

Die Zulassung muß, abgesehen von einigen Erleichterungen, in derselben Weise beantragt werden wie für große Vereine vorgeesehen, und zwar wie

*) Näheres über die Umgestaltungen findet sich in der Broschüre „Das neue Recht der Hilfskassen (der Krankenversicherungsvereine) mit Musterfassung eines kleinen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit“, Verlag von Dr. Ed. Schnapper, Frankfurt a. M.

Lieferung 5, Magdeburg 7, Meiningen 5½, München 9, Quedlinburg 6, Solingen 5, Trier 5½ Proz. Mülheim a. Rh. bekommt für die 1. und 2. Klasse sofort und für die 3. Klasse in zwei Jahren den Kölner Tarif. In Ulm war nur noch der Stundenlohn strittig, der dann noch um 1 Pf. erhöht wurde. Limburg, Offenbach und Weimar hatten sich ohne Schiedspruch geeinigt. Für die Damenschneider in Danzig und Leipzig wurde durch Schiedspruch die Arbeitszeit um täglich eine Stunde verkürzt. Bezüglich der Damenschneider in Mannheim wurde ebenfalls eine Einigung erzielt. Da der Arbeitgebervertreter für Leipzig (Damenschneider) abreiste, ohne die Lohnfrage vorher mit den Arbeitnehmervertretern zu regeln oder durch Schiedspruch entscheiden zu lassen, erklärte der Vorstand des Adab die betreffende Ortsgruppe für ausgeschlossen.

Auf Grund dieser prozentualen Lohnzuschläge traten die örtlichen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dann zur Tarifberatung zusammen, um die Lohnhöhung auf die einzelnen Tarifpositionen umzurechnen. Dabei war denselben der weiteste Spielraum insofern gelassen, daß sie die Prozente auf die Positionen verschieden verteilen konnten, im Durchschnitt mußte der durch Schiedspruch festgesetzte Zuschlag aber darin enthalten sein. Ein Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse der Unparteiischen stand jedoch keiner der Parteien zu. Weder die Arbeitgeber noch die Arbeitnehmer können die Zustimmung ihrer Mitglieder zu dem Vertragsschluß einholen. Trotzdem haben unsere Mitglieder meistens in den Versammlungen, wo über die Verhandlungen in Jena Bericht erstattet wurde, durch Annahme von Resolutionen bekundet, daß sie mit den Schiedsprüchen der Unparteiischen wie überhaupt mit dem Abschluß des Kampfes einverstanden sind. Die Arbeitgeber hatten die Aussperrung bereits am 2. April aufgehoben, während die Streikenden und ein Teil der Ausgesperrten die Arbeit nach Ostern wieder aufgenommen haben.

Am Schluß der Verhandlungen fand noch eine kurze Debatte über die Einführung eines Reichstariifs bzw. eines Reichstariifvertrages statt. Die Arbeitgeber ließen erkennen, daß sie für die nächsten vier bis fünf Jahre Ruhe haben wollten, wobei Lohn erhöhungen für die in diesem Jahre nicht erledigten Orte allerdings zulässig sein sollten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten sich in dieser Beziehung aber auch in den nächsten Jahren ohne Anwendung von Nachmitteln dem Schiedspruch der Unparteiischen unterwerfen. Von den Vertretern der Arbeitnehmer wurde darauf hingewiesen, daß, wenn eine Aenderung des bestehenden Generalvertrages vorgenommen werden soll, dies nur nach den Vorschriften desselben erfolgen könne. Darauf wurde die Vereinbarung getroffen, daß die Centralvorstände der in Betracht kommenden Organisationen sich verpflichten, innerhalb der nächsten drei Monate unter dem Vorsitz der drei Unparteiischen an einem von diesen zu bestimmenden Ort und Zeitpunkt sich zur Beratung der Frage des Abschlusses eines Reichstariifvertrages zusammenzufinden. In der Zwischenzeit verpflichten sich die Parteien, ihre Anträge an die drei Unparteiischen zu Händen des Herrn von Schulz-Berlin einzureichen. Auch den Unparteiischen bleibt freigestellt, ihrerseits den Parteien Vorschläge zu machen. Sämtliche Vorschläge sind spätestens 14 Tage vor dem bestimmten Termin einzureichen.

H. Stühmer.

Arbeiterversicherung.

Welche gesetzlichen Bestimmungen haben nunmehr die freien Hilfskassen (die Kranken-Versicherungsvereine) zu beachten?

Durch das „Gesetz betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes“ vom und die gleichzeitig geschehene Aufhebung des § 122 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, wonach die eingeschriebenen Hilfskassen diesem Gesetz nicht unterliegen, sind nunmehr diese Kassen dem Gesetz über die Versicherungsunternehmungen unterstellt.* Dem Ermessen der Landesregierungen ist es überlassen, auch die hier und da noch bestehenden „landesrechtlichen Hilfskassen“ ebenfalls dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen zu unterstellen. Weiter ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze, die sich auf die eingeschriebenen Hilfskassen und ihre Mitglieder beziehen, für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zum Betriebe der Versicherung ihrer Mitglieder gegen Krankheit befugt sind und für diese Mitglieder gelten.

In dem Gesetz betr. die Aufhebung des Hilfskassengesetzes ist aber auch noch bestimmt worden, daß das Gesetz über den Versicherungsvertrag eine Aenderung in der Richtung erfährt, daß auch dieses zum guten Teil Anwendung hat auf die oben erwähnten Versicherungsvereine. Es sind dies insbesondere jene Vorschriften, die sich auf die Entrichtung der Prämien (der Beiträge), die den Mitgliedern aufzuerlegenden Obliegenheiten, die Rechtsmittel der Versicherten, die Versicherungsagenten usw. beziehen.

Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 selbst ist sehr kompliziert. Es enthält eine Reihe Vorschriften über die Errichtung, den Geschäftsbetrieb und die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und der Versicherungsunternehmungen. Das Gesetz beruht auf dem Prinzip der materiellen Staatsaufsicht mit Konzessionspflicht. Versicherungsunternehmungen aller Art — demnach nun auch sämtliche privaten Krankenkassen — bedürfen zum Geschäftsbetriebe der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Frei von der Aufsicht und damit auch von der besonderen Zulassung sind solche Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen, wie z. B. die Gewerkschaften. Mit dem Antrage auf Erteilung der Erlaubnis ist der Geschäftsplan, der bei Hilfskassen vor allem im Statut besteht, einzureichen, welcher den Zweck und die Einrichtung des Unternehmens, das räumliche Gebiet des beabsichtigten Geschäftsbetriebes sowie namentlich auch diejenigen Verhältnisse klarzulegen hat, aus denen sich die dauernde Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen des Unternehmens ergeben soll. Die Erteilung der Erlaubnis soll unabhängig von dem Nachweis eines Bedürfnisses erfolgen. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb darf nur versagt werden, wenn der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft, wenn dieser die Interessen der Versicherten nicht hinreichend wahrt und wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein den Ge-

*) Wann das neue Recht der Hilfskassen in Kraft tritt, wird erst durch kaiserliche Verordnung bestimmt; es dürfte aber voraussichtlich der 1. Januar 1913 werden.

oben angegeben ist. Die Zulassung ist Bedingung der Existenz des Vereins und verleiht ihm die Rechtsfähigkeit. Als Uebergangsbestimmung sieht § 9 des Gesetzes betr. die Aufhebung des Hilfskassengesetzes vor, daß Versicherungsunternehmungen, die beim Inkrafttreten des eben genannten Gesetzes auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen zum Geschäftsbetriebe befugt sind, zur Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes in den bisher durch die Zulassung gestatteten Grenzen keiner Erlaubnis nach dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen bedürfen. Ebenso ist zu verfahren, wenn landesrechtliche Vorschriften über Hilfskassen aufgehoben werden.

Der Verein muß eine **Satzung** haben, aus der der Name und der Sitz des Vereins und seine Eigenschaft als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu ersehen ist. Die die Versicherungsbedingungen enthaltenden Satzungen sollen nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag den Mitgliedern schon vor der Aufnahme ausgehändigt werden. Als Sitz des Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Der Verein muß einen **Vorstand** haben, der aus mehreren Personen bestehen kann. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Feststellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung (Generalversammlung).

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Versammlung muß (§ 5 des Gesetzes betr. die Aufhebung des Hilfskassengesetzes) mindestens vier Wochen vor ihrem Zusammentreten auf dem in der Satzung festgelegten Wege ausgeschrieben werden. Sind nach der Satzung Vertreter der Versicherten zu wählen, so muß der Tag der Wahl mindestens vier Wochen vorher bekannt gemacht werden. Es muß zwischen dem Tage der Wahl und dem Zusammentreten der Generalversammlung eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Den gewählten Vertretern müssen die Reisekosten innerhalb des Reichsgebiets und die sonstigen Auslagen sowie der entgangene Arbeitsverdienst nach näherer Bestimmung der Satzung ersetzt werden.

Die Mitglieder-(General-)Versammlung regelt alles, was nicht ausdrücklich dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan übertragen ist. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Verufung bezeichnet wird. Bei der Beschlusfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Satzung kann darüber auch anders bestimmen. Wird die angegebene Stimmenmehrheit nicht erreicht, so kann der Beschluß trotzdem zustande kommen, wenn alle Mitglieder zu demselben ihre Zustimmung schriftlich erteilen, §§ 32 Abs. 2, 126 B.G.B. Zu einem Beschlusse, der eine Aenderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Letzterenfalls erfordern Zweckänderungen die schriftliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder.

Die Versicherungsvereine sammeln eine **Rücklage** mindestens im Betrage der Jahresausgabe nach dem Durchschnitt der fünf letzten Jahre an und erhalten sie auf dieser Höhe. Solange die Rücklage den vorgeschriebenen Betrag nicht erreicht, ist ihr mindestens ein Zwanzigstel des Jahresbetrags der Mitgliederbeiträge zuzuführen.

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern, das sind diejenigen, die den Garantiefonds zur Verfügung stellen, nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern des Vereins findet nicht statt. Für sonstige Vereinsschulden müssen die Mitglieder haften.

Ueber die Art der Beiträge und ihre Entrichtung hat die Satzung Bestimmungen zu treffen. Die Deckung der Ausgaben kann in der verschiedensten Weise erfolgen. Es können Eintrittsgelder, einmalige oder wiederkehrende Beiträge erhoben, es kann der eingetretene Bedarf umgelegt werden usw. Die Satzung kann festsetzen, ob und welche Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen oder Umlagen besteht usw. Indes dürfen die Beiträge der Mitglieder und die Leistungen des Vereins an die Mitglieder bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundätzen bemessen sein. Für nicht rechtzeitige Entrichtung der Beiträge können Rechtsnachteile, wie Ausschluß usw., vorgesehen werden.

Die „Mitgliedschaft“ beginnt mit der Aufnahme; den Mitgliedern ist ein „Versicherungsschein“ auszuhändigen, über dessen Form keine näheren Bestimmungen bestehen. Er kann deshalb in die Gestalt des Mitgliedsbuches gekleidet werden.

Die Vereine (Kassen) können für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen (Abteilungen, Zweigvereine) errichten. Die Satzung des Versicherungsvereins regelt ihre Verfassung und ihre Befugnisse. Die **Verkaufsmachtungen** des Vereins zu ordnen, bleibt der Satzung überlassen.

Was die **Rechtssprechung** anbelangt, so darf bei den kleinen Versicherungsvereinen der Rechtsweg wegen der den Mitgliedern zustehenden Ansprüche nicht ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes betr. Aufhebung des Hilfskassengesetzes), jedoch bleiben Bestimmungen, wonach über den Anspruch eines Mitgliedes oder über einzelne Voraussetzungen des Anspruchs ein Schiedsverfahren stattfinden soll, mit der Maßgabe zulässig, daß die Entscheidung das Mitglied erst bindet, wenn seit ihrer Mitteilung an das Mitglied ein Monat verstrichen ist und nicht innerhalb dieser Frist das Mitglied Klage erhoben hat.

Die Krankenversicherungsvereine können **Vorschriften** über das Verhalten der Kranken einführen und letztere kontrollieren, Verbände der Vereine gründen zum Zwecke der Anstellung gemeinsamer Kassensführer, der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten und der Errichtung von Heilanstalten usw.

Solche Krankenversicherungsvereine, die als **Ersatzkassen** im Sinne der R.-V.-O. gelten wollen, so daß die Mitgliedschaft bei ihnen von der Zugehörigkeit zu einer Zwangskasse (Orts-, Landtrankenkasse usw.) entbunden, haben noch eine Reihe weiterer erheblicher Bedingungen zu erfüllen.

Der **Aufsichtsbehörde** liegt es nach § 64 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen ob, den ganzen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen, insbesondere die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplans, zu überwachen. Sie ist befugt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet

sind, den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplan im Einklange zu erhalten oder Mißstände zu beseitigen, durch welche die Interessen der Versicherten gefährdet werden oder der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch gerät. Zur Befolgung ihrer Anordnungen kann die Aufsichtsbehörde die Geschäftsleiter durch Geldstrafen bis zu 1000 Mk. anhalten. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, jederzeit die Geschäftsführung und Vermögenslage eines Unternehmens auch nach der Richtung zu prüfen, ob die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte mit den Tatsachen und dem Inhalte der Bücher übereinstimmen und ob die vorschrittmäßigen Reserven vorhanden und richtig angelegt und verwaltet sind. Die Geschäftsleiter eines Unternehmens haben innerhalb ihrer Geschäftsräume der Aufsichtsbehörde auf Erfordern alle Bücher, Belege und diejenigen Schriften vorzulegen, welche für die Beurteilung des Geschäftsbetriebes und der Vermögenslage von Bedeutung sind, sowie jede von ihnen erforderte Auskunft über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage zu erteilen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Vertreter in die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins zu entsenden; die Vertreter sind jederzeit zu hören. Die Aufsichtsbehörde ist ferner befugt, die Berufung von Versammlungen und Sitzungen sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Veratung und Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung oder Ankündigung auf Kosten der Unternehmung selbst vorzunehmen. Man sieht also, daß die Aufsichtsbefugnisse der Behörden sehr umfangreiche sind und beinahe an eine Bevormundung grenzen.

Für Versicherungsunternehmungen, die sich auf das ganze Reich oder mehrere Bundesstaaten erstrecken, besteht als aufsichtsführende Behörde das Kaiserliche Aufsichtsamts für Privatversicherung in Berlin. Für die übrigen (kleinen) Versicherungsvereine sind die Landescentralbehörden (in Preußen indes die Regierungspräsidenten) Aufsichtsinstanzen. Bei diesen Behörden ist auch die Zulassung zu beantragen.

Den Vereinen kann von diesen Behörden die Zulassung entzogen werden. Die Liquidation des Vereins richtet sich nach den vereinfachten Regeln der §§ 48—53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Liquidation wird von dem Vorstand oder den durch Satzung oder Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmten Personen durchgeführt. Die Liquidatoren haben Rechte und Pflichten eines Vorstandes.

Der Konkurs kann vom Verein nicht selbst angemeldet werden. Sobald die Zahlungsunfähigkeit eintritt, hat der Vereinsvorstand der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten. Diese prüft die Vermögenslage, und wenn es keine Rettung gibt, stellt sie bei dem zuständigen Amtsgericht den Antrag auf Konkursöffnung.

Man sieht, daß dem Hilfskassenwesen eine gründliche Umwälzung bevorsteht. Nicht nur ihre Zulassung als „Ersatzkassen“ nach der Reichsversicherungsordnung ist erheblich beschränkt, es sind vielmehr ihrer Existenz überhaupt starke Fesseln angelegt worden.

Kl.

Genossenschaftliches.

Unterstützungskasse des Centralverbandes deutscher Konsumvereine.

Der Vorstand und Verwaltungsrat der Unterstützungskasse des Centralverbandes deutscher Kon-

sumvereine haben in Aussicht genommen, die für dieses Jahr fällige Generalversammlung der Unterstützungskasse des Centralverbandes deutscher Konsumvereine im Monat September stattfinden zu lassen. In der nächsten gemeinschaftlichen Sitzung des Vorstandes und Verwaltungsrates wird das Wahlreglement festgesetzt und es werden die Vorschläge des Vorstandes und Verwaltungsrates zur Aenderung des Statuts, die durch das neue Angestelltenversicherungsgesetz bedingt werden, ausgearbeitet werden. Die soeben fertig gewordenen statistischen Zusammenfassungen ergeben für die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Gruppen der Mitglieder und auf die Revisionsverbände folgendes Resultat:

Die Gesamtzahl der am 1. Januar 1912 vorhandenen Mitglieder betrug 6479. Davon entfielen auf die Gruppe a 495, auf die Gruppe b 1655, auf die Gruppe c 800, auf die Gruppe d 1933 und auf die Gruppe e 1596 Personen. Nach § 11 der Satzungen der Unterstützungskasse wird die Zahl der Vertreter einer Gruppe dadurch festgesetzt, indem die Zahl der Kassenmitglieder am 1. Januar durch 150 geteilt wird, Reste über die Hälfte werden für voll gerechnet. Danach hat die Gruppe a 3 Delegierte, die Gruppe b 11 Delegierte, die Gruppe c 5 Delegierte, die Gruppe d 13 Delegierte und die Gruppe e 11 Delegierte. Die Gesamtzahl der Delegierten beträgt 43. Für jeden Delegierten ist ein Stellvertreter zu wählen. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, als Delegierte für seine Gruppe zu wählen sind.

Auf die einzelnen Revisionsverbände verteilt sich die Zahl der Kassenmitglieder wie folgt:

Verband der Konsumvereine der Provinz Brandenburg und der angrenzenden Provinzen und Staaten	468
Verband bayerischer Konsumvereine	423
Verband mitteldeutscher Konsumvereine	636
Verband nordwestdeutscher Konsumvereine	1179
Großeinkaufs-Gesellschaft und Verlagsanstalt des Centralverbandes deutscher Konsumvereine	913
Verband der Konsum- und Produktivgenossenschaften von Rheinland und Westfalen	675
Verband sächsischer Konsumvereine	1369
Verband südwestdeutscher Konsumvereine	269
Verband Thüringer Konsumvereine	380
Verband württembergischer Konsumvereine	167

Die Zahl der Vertreter eines jeden Revisionsverbandes wird gefunden, indem die Zahl der in den angeschlossenen Vereinigungen eines Revisionsverbandes am 1. Januar des Wahljahres beschäftigten Kassenmitgliedern durch 150 geteilt wird. Die Differenz zwischen der Summe der Quotienten und der Gesamtzahl der Delegierten, die den genossenschaftlichen Vereinigungen zusteht, wird nach Maßgabe der Höhe der Restziffer der Reihenfolge nach auf die einzelnen Revisionsverbände verteilt (§ 12 des Statuts).

Danach entfallen auf:

Verband der Konsumvereine der Provinz Brandenburg und der angrenzenden Provinzen und Staaten	3 Delegierte
Verband bayerischer Konsumvereine	3 "
Verband mitteldeutscher Konsumvereine	4 "
Verband nordwestdeutscher Konsumvereine	8 "

Von den Ortsverwaltungen der Centralverbände:

Bauarbeiter: Coswig (Anh.) 20,—, Buer i. W. 10,— **Mf. Brauerei- und Mühlenarbeiter:** Kulmbach 50,— **Mf. Buchdrucker:** Schwerin i. M. 30,—, Bezirk Bremen 50,—, Trebbin (Kr. Teltow) 10,—, Augsburg 30,—, Delmenhorst 10,—, Konstanz 20,—, Bezirk Mecklenburg-Lübeck 50,—, Dortmund 50,—, Bezirk Trier 30,—, Limbach i. Sa. 5,—, Hamm i. W. 10,—, Bezirk Aller-Weser 5,—, Verden a. Aller 5,—, Gau Esch-Lothringen 50,—, Heide i. Holst. 12,—, Marburg 10,—, Gotha 25,—, Kiel 50,—, Gau Ostpreußen 100,—, Königsberg i. Pr. 50,—, Hjerlohn 10,—, Bezirk Meß 30,—, Freiburg i. Schl. 5,—, Hagen i. W. 30,—, Essen (Ruhr) 50,—, Thale a. S. 5,—, Obernhau 3,—, Kaiserslautern 15,—, Wald (Rheinl.) 20,—, Aue i. Erzgeb. 10,—, Graudenz 10,—, Bromberg 20,—, Völklingen 5,—, Aschaffenburg 10,—, Solingen 30,—, Pöfen 30,—, Wilmersdorf 5,25, Bezirk Reize 30,— **Mf. Gärtner:** Bezirk Gladow a. S. 3,50 **Mf. Glasarbeiter:** Schorndorf 7,32, Gera (S.-G.) 25,—, Heddeim (Kr. Hildburghausen) 15,— **Mf. Holzarbeiter:** Quakenbrück 15,—, Cottbus 50,— **Mf. Lederarbeiter:** Taucha 5,— **Mf. Metallarbeiter:** Sarzgerode a. S. 50,—, Martinlamy 30,—, Viberach (Nrh.) 5,—, Mainz 200,—, Reine 50,— **Mf. Schneider:** Dortmund 50,— **Mf. Steinarbeiter:** Kaiserhammer 10,—, Weimar (Bez. Cassel) 52,30 **Mf. Tabakarbeiter:** Dahme (Mark) 20,— **Mf. Textilarbeiter:** Oederan i. Sa. 5,— **Mf. Töpfer:** Leipzig 50,—, Pappenheim 14,50, Guskirchen 17,10, Alt-Döbern 10,—, Niedermiesä 30,—, Dos 20,—, Liebemühl 10,— **Mf. Zimmerer:** Mülheim a. Rh. 15,—, Stodolsdorf 10,—, Braunschweig 120,— **Mf.**

Von den Gewerkschaftskartellen:

Oberstein 5,—, Königsberg i. Pr. 125,45, Osterwied a. S. 60,—, Freiberg i. Sa. 50,—, Neustadt a. Orla 30,—, Pfungstadt 40,—, Alfeld a. Leine 25,—, Finsterwalde 50,—, Radeberg i. Sa. 100,—, Verdau i. Sa. 100,—, Auerbach i. V. 30,—, Halle a. Saale 606,—, Kirchhain (N.-L.) 20,—, Ludenwalde 500,—, Finthen 5,—, Moers und Homberg 10,—, Schleswig 30,—, Stadthagen 30,—, Trebbin (Kr. Teltow) 50,—, Bochum 105,—, Döbeln 100,—, Friedrichroda 30,—, Gronau (Hann.) 20,—, Nördlingen 10,—, Werder a. S. 15,—, Stadtilm 22,17, Feggenheim a. M. 30,—, Großsch. i. Sa. 55,—, Kaufcha 114,—, Striegan 150,—, Waltershausen 50,—, Wernigerode 30,—, Witten 50,—, Wieber bei Offenbach 20,—, Bernau (Mark) 25,—, Brandenburg a. S. 550,—, Bad Dürkheim 10,—, Nienburg a. W. 25,—, Ohrdruf 50,—, Rüttingen-Wilhelms-haven 300,—, Winsen a. Luhe 85,—, Bergedorf 50,—, Crimmitschau 300,—, Darmstadt 350,83, Gesehwennda 30,—, Melle 50,—, Marktredwitz 150,65, Neu-Jsenburg 20,—, Ottendorf-Otrilla 50,—, Prenzlau 20,—, Pegau 25,—, Pirmasens 50,—, Raguhn 40,—, Wismar 75,—, Buzlau 107,—, Barmen 535,—, Cottbus 100,—, Hamburg 7100,—, Heddingen (Anh.) 15,—, Kronach 100,—, Marktkeuthen 57,—, Saalfeld a. S. 400,—, Schwarzenbach a. S. 25,—, Staßfurt 100,—, Verden a. Aller 100,—, Vorna (Bez. Leipzig) 50,—, Eisenberg (S.-A.) 200,—, Gengenbach 10,—, Heidingsfeld 30,—, Höchst a. M. 100,—, Hornberg i. V. 50,—, Rowaves 84,25, Oberhausen 100,—, Pirna 100,—, Reichenbach i. Schl. 50,—, Sagan 10,—, Scheubitz 30,—, Wieblich a. Rhein 10,—, Dessau 300,—, Goldlauter 60,80, Grabow i. M. 15,—, Magdeburg 500,—, Neubamm 75,—, Delsnik i. V. 50,—, Osterode a. S. 50,—, Pöfned 50,—, Senftenberg

(N.-L.) 25,—, Frankenthal (Pfalz) 55,—, Gaggenau i. V. 30,—, Gera (Neuß) 500,—, Hess. Oldendorf 10,—, Lampertheim 20,—, Langenwiesen 40,—, Mühlheim a. M. 10,—, Nürtingen 20,—, Nuhla 35,—, Wittenberg (Bez. Halle) 75,—, Weissenburg i. Bay. 51,75, Bremen 1085,—, Bad Elgersburg 35,60, Eilenburg 145,65, Eisterwerda 45,67, Selenau im Erzgeb. 50,—, Großbreitenbach i. Thür. 16,—, Gainichen 25,—, Hjerlohn 25,—, Königshütte (O.-Schl.) 15,—, Meerane 50,—, Straußberg 50,—, Wunsiedel 66,60, Frankenberg i. Sa. 85,—, Garmisch 40,—, Hamm i. W. 100,—, Hartha 25,—, Homburg-Kirchdorf 30,—, Langelsheim 10,—, Meiningen 21,50, Reheim-Hütten 15,—, Zossen 60,—, Aurich 20,—, Braunschweig 1069,20, Frankfurt a. O. 200,—, Leer (Ostfriesl.) 40,—, Leipzig 2000,—, Kr. Mansfeld 25,—, Mügeln (Bez. Leipzig) 50,—, Wittweida 50,—, Suhl i. Thür. 64,75, Salzungen 30,—, Strehlen i. Schl. 50,—, Augsburg 100,—, Burgsteinfurt i. W. 5,—, Burgstädt i. Sa. 64,—, Rüstren 22,70, Köthen (i. Anh.) 75,—, Freiburg i. Vrg. 50,—, Görliß 200,—, Gräfenenthal i. Thür. 54,85, Landshut i. Bay. 92,10, Lauenburg a. Elbe 100,—, Leisnig i. Sa. 50,—, Mühlhausen i. Thür. 150,—, Markranstädt 53,—, Neuwied 30,—, Ratibor 20,—, Stadtoldendorf 20,—, Zoppot 20,—, Annaberg-Buchholz 25,—, Altenburg (S.-A.) 500,—, Branische b. Esnabrück 10,—, Doberan i. M. 26,50, Rheda i. W. 21,60, Vellten i. Mark 143,50, Wedel i. Holst. 50,—, Burgdamm 50,—, Köln a. Rhein 170,—, Cuxhaven 100,—, Duisburg 100,—, Traunstein 20,—, Greißwald 39,40, Hameln 100,—, Lägerdorf 25,—, Meißn 250,—, Mehlis i. Thür. 18,20, Meßingen 10,—, Wiesbad 80,—, Neutlingen 30,— **Mf.**

Sonstige Sammlungen:

Von den Hilfsarbeitern des Parteivorstandes 3,—, gesammelt in der Porzellanfabrik E. Brauer-Altstadt a. S. 38,35, Italienischer Oscar 4,—, Karl Lippe-Waldsassen 7,—, von den Kollegen der Firma „Kiebe“, Kugellager und Werkzeugbau, Weissensee 50,—, Seher der Werkabteilung der Vorwärts-Buchdruckerei Berlin 30,—, gesammelt von den Lagerhaltern des Konsumvereins Neusalzbrunn 8,90, von den Flachdruckern der Vorwärts-Buchdruckerei Berlin 7,50, Gefangverein „Vorwärts“, Bitterfeld 1,32, Sozialdem. Verein in Muskau 30,—, von der organisierten Arbeiterschaft Gefrees 25,— **Mf.** In Summa 28 905,76 **Mf.**

c) Für die streikenden Bergarbeiter:**Von den Vorständen der Centralverbände:**

Tabakarbeiter 5000,— **Mf.**

Von den Ortsverwaltungen der Centralverbände:

Bauarbeiter: Wolfenbüttel 50,—, Ebingen 6,65 **Mark. Brauerei- und Mühlenarbeiter:** Dortmund 100,— **Mf. Buchdrucker:** Gau Rheinl.-Westfalen 500,—, Graudenz 10,—, Solingen 20,—, Neustadt a. Sdt. 20,— **Mf. Holzarbeiter:** Kottbus 50,— **Mf. Textilarbeiter:** Meerane 1000,— **Mf. Zigarrensortierer:** Langwedel 24,50 **Mf.**

Von den Gewerkschaftskartellen:

Eilenburg 80,30, Sagan 30,—, Großschönau i. Sa. 20,—, Magdeburg 500,—, Osterode a. S. 50,—, Pöfned 50,—, Gaggenau i. V. 30,—, Trebbin (Kr. Teltow) 50,—, Hamburg 3000,—, Königshütte (O.-Schl.) 15,—, Wittweida 150,—, Görliß 15,—, Stadtoldendorf 10,—, Annaberg-Buchholz 75,—, Köln a. Rhein 700,—, Weissenburg i. Bay. 20,— **Mf.**

Großeinkaufs-Gesellschaft und Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine	6 Delegierte
Verband der Konsum- und Produktionsgenossenschaften von Rheinland und Westfalen	5 "
Verband sächsischer Konsumvereine	9 "
Verband südwestdeutscher Konsumvereine	1 "
Verband Thüringer Konsumvereine	3 "
Verband württembergischer Konsumvereine	1 "

Auch für jeden Delegierten der Genossenschaften ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Zahl der Stimmen der angeschlossenen Vereinigungen richtet sich nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder. Es entfallen auf 1 bis 10 am 1. Januar beschäftigte Kassenmitglieder eine Stimme, auf 11 bis 50 beschäftigte Kassenmitglieder zwei Stimmen, auf 51 bis 100 beschäftigte Kassenmitglieder drei Stimmen, auf 101 bis 200 beschäftigte Kassenmitglieder 4 Stimmen, auf 201 bis 400 beschäftigte Kassenmitglieder fünf Stimmen, auf über 400 beschäftigte Kassenmitglieder sechs Stimmen.

Für jede Stimme sind so viel Personen und deren Stellvertreter zu wählen, als dem Revisionsverbande, zu dem die Vereinigung gehört, zustehen. Träger des Wahlrechts der angeschlossenen Vereinigungen ist der Aufsichtsrat.

Die angeschlossenen Kassenmitglieder bzw. deren Gewerkschaften und die angeschlossenen genossenschaftlichen Organisationen können auf Grund der vorstehenden Mitteilungen bereits beginnen, sich, soweit sie es für wünschenswert halten, über die Kandidatenfrage zu verständigen. Für die angeschlossenen Genossenschaften dürfte die Verständigung zweckmäßig auf den Revisionsverbandstagen erfolgen. Den Verbandsvorständen wird anheimgestellt, im Anschluß an die Revisionsverbandstagen eine Sonderversammlung derjenigen Genossenschaften stattfinden zu lassen, die Mitglieder der Unterstützungskasse sind. In diesen Versammlungen können die Delegierten zur Generalversammlung der Unterstützungskasse und deren Stellvertreter vorgeschlagen werden. Die Wahl selbst erfolgt auf schriftlichem Wege.

Der Vorstand der Unterstützungskasse des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine.
gez. Heinrich Kaufmann.

Der 9. ordentliche Genossenschaftstag

des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine findet in der Zeit vom 15. bis 19. Juni in Berlin statt. Auf der Tagesordnung stehen neben Berichten usw. u. a. folgende Punkte: Angelegenheiten des internationalen Genossenschaftsbundes; die Errichtung einer gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Volksversicherungskasse „Volksfürsorge“; das Musterstatut für Konsumvereine; die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kleinhandels. Das Referat über die Volksversicherung hat Genosse A. v. Elm übernommen. Dem Beginn des Genossenschaftstages geht am 15. Juni, vormittags 11 Uhr, die Eröffnung der genossenschaftlichen Ausstellung voraus. Die Ausstellung ist in den Räumen des Etablissements „Clou“, Zimmerstraße 92/93, untergebracht, während der Genossenschaftstag in den „Concordia-Festsälen“ stattfindet.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat März 1912 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:	
Verb. der Transportarbeiter f. 2. Qu. 11	5856,60 Mk.
" " Lithographen u. Steindrucker für 3. Quart. 1911	589,52 "
" " Fabrikarbeiter f. 3. u. 4. Qu. 1911	13800,— "
" " Handlungsgehilfen für 3. u. 4. Quartal 1911	1054,65 "
" " Hutmacher f. 3. u. 4. Qu. 11	597,— "
" " Brauerei- u. Mühlenarbeiter für 4. Quartal 1911	1802,30 "
" " Bildhauer f. 4. Quartal 1911	136,76 "
" " Buchbinder f. 4. Quartal 11	1133,— "
" " Buchdruckerei - Hilfsarbeiter für 4. Quartal 1911	640,— "
" " Gemeinde- u. Staatsarbeiter für 4. Quartal 1911	1713,52 "
" " Maler für 4. Quartal 1911	1603,08 "
" " Lagerhalter für 1911	405,— "
" " Lederarbeiter für 1911	2250,— "
" " Steinarbeiter Rest 1911 und für 1. Quartal 1912	1633,37 "
" " Friseurgehilfen f. 1. Qu. 12	69,30 "

An Unterstützungsgelder gingen ein im Monat März 1912:

a) Für die ausgesperrten Tabakarbeiter:

Von den Vorständen der Centralverbände:
Brauerei- und Mühlenarbeiter 65,30, Fabrikarbeiter 4531,60 Mk.

Von den Ortsverwaltungen der Centralverbände.
Bergarbeiter: Bezirk Schöningen 30,95, Bezirk Luga 190,15, Bezirk Hamm i. B. 115,77, Bezirk Hannover 58,55, Essen-Ost 107,85 Mk. **Stuttateure:** Siegen 10,— Mk.

Von den Gewerkschaftskartellen:

Falkenstein i. B. 23,50, Göttingen 177,—, Lippstadt 33,—, Quakenbrück 3,15, Schramberg 39,—, Barmen 512,50, Hannover 4682,80, Kirchberg i. Sa. 8,55, Brake i. Oldbg. 8,60, Elmshorn 150,—, Großröhrsdorf 14,80, Kolberg 5,50, Deynhäusen-Regime und Gohfeld 242,25, Schwelm 140,—, Cottbus 10,—, Mülheim a. Rh. 200,—, Offenbach a. M. 250,—, Weimar 98,40, Wittenberg (Bez. Halle) 68,49, Pinneberg 23,75, Würzburg 95,20, Glauchau 3,50, Pforzheim 160,—, Karlsruhe 11,50, Mülheim (Ruhr) 100,—, Neuselwitz 70,—, Mügeln i. Sa. 203,—, Jabrze (D.-Schl.) 2,85, Goldlauter 50,—, Ramitzsch 27,24, Moers und Homberg 51,70, Lahr i. B. 100,—, Wernigerode 103,75, Hamburg 3000,—, Hirschberg i. Schl. 40,65, Rostock 81,05, Arnstadt 136,85, Dresden 1078,46, Zeitz 170,—, Freudenstadt 13,25, Leipzig 600,—, Burgsteinfurt i. B. 13,70, Blauen i. Vgl. 70,90, Köln a. Rh. 350,— Mk.

Sonstige Sammlungen:

„Leipziger Volkszeitung“ 600,25 Mk. Bereits quittiert 740 026,90 Mk. In Summa 758 962,21 Mk.

b) Für die ausgesperrten Porzellanarbeiter:

Von den Vorständen der Centralverbände:
Gemeinde- und Staatsarbeiter 1000,—, Tabakarbeiter 1000,— Mk.